

Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde Uitikon
vom
Dienstag, 30. Juni 2021

Ort:	Grosser Saal, Üdiker-Huus
Zeit:	19.30 Uhr bis 22.30 Uhr
Vorsitz:	Chris Linder, Gemeindepräsident
Protokoll:	Sinisa Kostic, Gemeindeschreiber
Anwesend:	149 Stimmberechtigte (inkl. Gemeindepräsident) mehrere nicht stimmberechtigte Gäste
Stimmregister:	Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemeindeschreiber eingesehen werden; es weist 3'215 Stimmberechtigte aus.
Stimmenzähler:	Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen von der Gemeindeversammlung gewählt: <ul style="list-style-type: none">- Klaus Ulrich Braun, Neuhausstrasse 43- Martin Peter, Wängimattweg 14- Steudler Werner, Langackerstrasse 59

Eröffnung

Der Gemeindepräsident, Herr Chris Linder, eröffnet um 19.30 Uhr die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Uitikon im grossen Saal des Üdiker-Huus.

Seitens der Lokalpresse begrüsst der Gemeindepräsident Herrn David Egger von der Limmattaler Zeitung.

Traktandenliste / Einladung / Aktenauflage

Der Vorsitzende verweist auf die formellen Erfordernisse für die Durchführung der Gemeindeversammlung mit der Publikation von Einladung und Traktandenliste in der Limmattaler Zeitung vom 27. Mai 2021 und der in alle Haushaltungen verteilten Gemeindeversammlungs-Informationsbroschüre vom 10. Juni 2021. Seit der Publikation der Einladung lagen die Akten am Schalter der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Auf die entsprechende Anfrage des Gemeindepräsidenten zu Traktandenliste, Einladung und Aktenauflage meldet sich niemand zu Wort. Der Gemeindepräsident stellt fest, dass allen gesetzlichen Vorschriften genüge getan worden ist und nach der publizierten Traktandenliste vorgegangen werden kann:

1. Abnahme der Jahresrechnung 2020 und Genehmigung von drei Bauabrechnungen
2. Kreditantrag über CHF 3.76 Mio. zur Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend (Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021)
3. Kreditantrag über CHF 1.97 Mio. für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen sowie notwendige Teilsanierung am Gebäude über CHF 0.71 Mio. (Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021)
4. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung
5. Auflösung der Schulgemeinde Uitikon und Übernahme der Schulaufgaben durch die im selben Gebiet liegende Politische Gemeinde / Bildung einer Einheitsgemeinde (Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021)

6. Kreditantrag über CHF 1.129 Mio. für die Verlängerung des Probebetriebs der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren (Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021)
7. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

1. Abnahme der Jahresrechnung 2020 und Kenntnisnahme der Bauabrechnungen

a) Weisung

Kurzinformationen zum Traktandum

Die Erfolgsrechnung der Politischen Gemeinde Uitikon schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'168'231.74 ab, was gegenüber dem Budget ein um CHF 1'253'116.74 besseres Ergebnis darstellt. Dadurch wurde die Entnahme von CHF 1.4 Mio. aus der finanzpolitischen Reserve hinfällig, womit sogar eine faktische Ergebnisverbesserung von CHF 2.6 Mio. resultiert. Hauptsächlich sind Mehrerträge von CHF 2 Mio. bei den Fiskaleinnahmen dafür verantwortlich. Trotz Corona-Pandemie und vermehrter Kosten in der Pflegefinanzierung kompensieren andere Verwaltungsbereiche die Mehrausgaben des Gesundheitswesens bei Weitem. Nicht zuletzt legte COVID-19 das öffentliche, kulturelle und soziale Leben weitgehend lahm, was in deutlich geringeren Sachaufwendungen zum Ausdruck kam.

Am Finanzausgleich von CHF 13.3 Mio. trägt die Schulgemeinde einen Anteil von CHF 6.9 Mio. Dessen Höhe bemisst sich immer am Steuerertrag des Vorvorjahres.

Die Abschreibungen aus den Investitionen berechnen sich linear nach Nutzungsdauern der verschiedenen Anlagekategorien. Anlagen werden erst ab Eintritt des Nutzungsbeginns abgeschrieben.

Die Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen schloss mit netto CHF 4.1 Mio. rund CHF 1.5 Mio. unter der Budgetvorgabe von CHF 5.6 Mio. ab. Es resultiert somit eine Realisierungsquote von 73 %.

Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) erhöhte sich um das Jahresergebnis von CHF 39.7 Mio. auf CHF 40.9 Mio. Die finanzpolitische Reserve von CHF 8.7 Mio. als zweckgebundenes Eigenkapital bleibt unverändert.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen Abnahme der Jahresrechnung 2020.

Zusammenfassung

Die Erfolgsrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Uitikon schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'168'231.74 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 84'885. Somit resultierte gegenüber der Vorgabe ein um CHF 1'253'116.74 besseres Ergebnis, ohne Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve sogar von CHF 2'653'116.74.

Erträge

In der Gesamtbetrachtung Steuern zeigte sich per Saldo ein um CHF 2 Mio. verbessertes Bild. Zurückzuführen ist dies schwergewichtig auf die Steuern früherer Jahre sowie die Grundstückgewinnsteuern. Die Corona-Pandemie führte zu keinem unmittelbaren Druck auf die Fiskalerträge. Jedoch darf davon ausgegangen werden, dass sich dieser Effekt um einige Jahre später auswirken wird.

Auf die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von CHF 1.4 Mio. konnte aufgrund des positiven Jahresergebnisses gänzlich verzichtet werden. Die Gesamterträge liegen dennoch mit CHF 37.1 Mio. rund 2 % über der Budgetvorgabe.

Aufwand

Augenfällig ist die Unterschreitung beim Sachaufwand, was auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Praktisch alle Aktivitäten aus Kultur und Freizeit sowie das öffentliche Gemeindeleben wurden auf das absolut Notwendigste minimiert oder gänzlich abgesagt. Während der ersten Pandemie-Welle gewährten wir unseren Gewerbemietern Erleichterungen in Form von Mietzinserslassen. Die Pandemie verursachte aber auch Mehrkosten in der stationären Pflege bei der Genossenschaft im Spilhöfler und in der allgemeinen Pflegefinanzierung. Der Finanzaufwand ist aufgrund der Zinsmärkte sowie weniger Unterhalt bei den Liegenschaften des Finanzvermögens geringer ausgefallen. Die Gesamtaufwände betragen CHF 35.9 Mio. und liegen ca. 1.5 % unter dem Budget.

Investitionen

Netto wurden in die öffentliche Aufgabenerfüllung (Verwaltungsvermögen) CHF 4.1 Mio. investiert. Gegenüber der Planung von CHF 5.6 Mio. resultieren Minderausgaben von CHF 1.5 Mio. oder ein Realisierungsgrad von 73 %. Auslöser ist der bereits in der Schlussphase befindliche Bau des Glasfasernetzes, wo der Peak an Ausgaben im Vorjahr war und der Neubau des Reservoirs Buechhoger, welcher sich verzögert. Ins Finanzvermögen wurde durch das vorzeitige Pachtende im Restaurant Dörfli das bewegliche Inventar übernommen.

KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BEREICHEN

Nachstehend werden in den Hauptaufgabenbereichen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget 2020 erläutert.

Gesamtübersicht Erfolgsrechnung

	<i>Rechnung</i> 2020	<i>Budget</i> 2020	<i>Rechnung</i> 2019
Aufwand	35'946'783.43	36'504'182	42'848'218.06
Ertrag	37'115'015.17	36'419'297	46'943'118.23
Ertragsüberschuss	1'168'231.74		4'094'900.17
Aufwandüberschuss		84'885	

Gesamtübersicht Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen

	<i>Rechnung</i> 2020	<i>Budget</i> 2020	<i>Rechnung</i> 2019
Ausgaben	4'873'126.22	6'845'000	5'449'798.70
Einnahmen	796'029.03	1'200'000	855'248.46
Nettoinvestitionen	4'077'097.19	5'645'000	4'594'550.24

Gesamtübersicht Eigenkapital

Der Bilanzüberschuss betrug Anfang des Rechnungsjahres CHF 39'707'341.34. Per 31. Dezember 2020 erhöhte sich dieser um das Jahresergebnis auf CHF 40'875'573.08. Zudem besteht unverändert eine finanzpolitische Reserve von CHF 8.7 Mio.

ERFOLGSRECHNUNG IM DETAIL

0 Allgemeine Verwaltung

	<i>Rechnung</i> 2020	<i>Budget</i> 2020	<i>Rechnung</i> 2019
Aufwand	3'608'664.47	3'691'650	3'834'554.96
Ertrag	1'348'158.23	1'337'620	1'409'546.76
Nettoaufwand	2'260'506.24	2'354'030	2'425'008.20

In diesem Hauptaufgabenbereich resultierte ein um CHF 93'523.76 geringerer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält: Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Verwaltungsliegenschaften, Üdiker-Huus, ehem. Schützenhaus Allmend

Die Pandemie legte das öffentliche Leben weitgehend lahm. Gemeindeversammlungen und Dienste der «Grundversorgung» konnten stattfinden, aber traditionelle Anlässe wie das Platzkonzert vor der Gemeindeversammlung oder auch die Bundesfeier mussten abgesagt werden. Auch der Gemeinderat konnte seine Sitzungen abhalten, indem er diese auf den digitalen Kanal verlegte. Die alljährliche Klausurtagung wurde gestrichen. In der Finanzabteilung mussten verschiedene Personalausfälle mit temporären Einsätzen überbrückt werden. Die Einnahmen für den Steuerbezug von der Schul- sowie den Kirchgemeinden und die Erträge aus Baugebühren schlossen über den Erwartungen ab.

Beim Gebäudeunterhalt im Gemeindehaus kamen im Wesentlichen Schutzmassnahmen gegen das Coronavirus zur Umsetzung. Im Üdiker-Huus wurde im Zusammenhang mit der Sanierung der Wasserleitung Spilhöfler die Hauszuleitung von der Tiefgarage in einen anderen Bereich verlegt. Nach der Schliessung des Restaurant Dörfli Mitte Juli 2020 und der pandemiebedingten Absage sämtlicher Anlässe im Üdiker-Huus verzeichneten wir deutlich geringere Mieteinnahmen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

	<i>Rechnung</i> 2020	<i>Budget</i> 2020	<i>Rechnung</i> 2019
Aufwand	1'366'587.36	1'396'610	1'327'452.10
Ertrag	556'425.43	490'000	476'209.12
Nettoaufwand	810'161.93	906'610	851'242.98

In diesem Hauptaufgabenbereich resultierte ein um CHF 96'448.07 geringerer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält: Polizei, Verkehrssicherheit, Friedensrichter, Einwohnerkontrolle, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Regionales Zivilstandsamt, Feuerwehr, Zivilschutz- und Landesverteidigung

Die im Rahmen der Verkehrssicherheit generierten Einnahmen stiegen an. Ein Grossteil entfällt dabei auf das illegale Befahren des Üetlibergs. Leider konnten im abgelaufenen Jahr weder Frühlings- noch Herbstmarkt stattfinden. Bei der Feuerwehr resultieren vermehrte Erträge aus Dienstleistungen (Insektenbekämpfungen) und Minderaufwendungen beim Sold. Zusätzlich konnte von der Gebäudeversicherung eine Subvention an die Beschaffung einer Leiter vereinnahmt werden.

3 Kultur, Sport und Freizeit

	<i>Rechnung</i> 2020	<i>Budget</i> 2020	<i>Rechnung</i> 2019
Aufwand	2'068'099.92	2'479'130	2'253'535.40
Ertrag	616'083.95	866'150	890'207.35
Nettoaufwand	1'452'015.97	1'612'980	1'363'328.05

In diesem Hauptaufgabenbereich resultierte ein um CHF 160'964.03 geringerer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält: Denkmalpflege und Heimatschutz, Bibliothek, Kultur, Gemeindegurrier, Sportvision und -Koordination, Sportanlagen Sürenloh, Hallenbad, Grünzonen und Spielplätze, Sternwarte Allmend

Das Coronavirus prägte diesen Bereich massgeblich. Mit reduzierten Öffnungszeiten und der digitalen Ausleihe konnte unsere Bibliothek weiterhin für unsere Einwohnerschaft da sein. Abgesehen von einem Autokino auf dem Waldeggplatz und einer Veranstaltung anfangs Jahr, wurden alle Veranstaltungen wie 1. August oder das Dorffest im Leuenquartier abgesagt. Leider konnte auch der zur Tradition gewordene Breitensportanlass «Ränn de Üetliberg» nicht durchgeführt werden. Die Sportvision bot lediglich ihr Grundangebot der Sportwoche an. Das Hallenbad weist ein um CHF 30'000 schlechteres Betriebsergebnis aus. Vor allem wiegt der Einnahmefall bei den Eintrittten schwer. Die bundesweiten Vorgaben zwangen uns, den Betrieb über weite Strecken gänzlich einzustellen. Die Bewirtschaftung vermehrter Grünflächen im neuen Quartier Leuen schlug sich noch nicht wie erwartet nieder.

4 Gesundheit

	<i>Rechnung</i> 2020	<i>Budget</i> 2020	<i>Rechnung</i> 2019
Aufwand	2'856'883.13	2'420'700	2'458'597.99
Ertrag		50	
Nettoaufwand	2'856'883.13	2'420'650	2'458'597.99

Aus diesem Hauptaufgabenbereich ergab sich ein um CHF 436'233.13 höherer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält: Kranken-, Alters- und Pflegeheime, Pflegefinanzierung, Spitex, Grundleistung Rettungsdienste, Krankheitsbekämpfung, Lebensmittelkontrolle

Der Bezug von ambulanten Pflegeleistungen (Spitex) sowie die stationäre Pflege sind in Form von Leistungsvereinbarungen mit der Genossenschaft Im Spilhöfler (GSU) geregelt. Aufgrund der Pandemie wurde die Bildung einer Rückstellung über CHF 240'000 notwendig, um das schlechtere Betriebsergebnis aus der Langzeitpflege der GSU auszugleichen. Aus dem Betrieb Spitex bei der GSU gibt es keine Mehrkosten, da bei allfälligen Defiziten oder Überschüssen ein Ausgleichsfonds vorhanden ist. Signifikante Anstiege verzeichnet die Pflegefinanzierung im Spitexbereich. Wohl durch die Pandemie verstärkt, lassen sich immer mehr Pflegebedürftige in den eigenen Wänden behandeln. Generell ist das Gesundheitswesen von gebundenen Ausgaben geprägt, auf welche die Gemeinde infolge fehlenden Ermessensspielraums keinen Einfluss nehmen kann.

5 Soziale Sicherheit

	<i>Rechnung</i> 2020	<i>Budget</i> 2020	<i>Rechnung</i> 2019
Aufwand	3'495'791.35	4'148'700	3'728'882.22
Ertrag	1'415'738.08	1'452'800	1'403'082.05
Nettoaufwand	2'080'053.27	2'695'900	2'325'800.17

Aus diesem Hauptaufgabenbereich resultierte ein um CHF 615'846.73 geringerer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält: Prämienverbilligung Krankenversicherung, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Invalidenheime, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Wohnen im Alter, Altersveranstaltungen, Jugendschutz, Kinder- und Jugendheime, Leistungen an Familien, Sozial- und Asylhilfe, Sozialbehörde, Hilfsaktionen im In- und Ausland

Prämienübernahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherungen für Empfänger wirtschaftlicher Hilfe und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV sind für die Gemeinde kostenneutral und werden rückwirkend vollumfänglich von Bund und Kanton zurückerstattet. Die Auslagen an die Empfänger von Zusatzleistungen zur AHV/IV schlossen tiefer als erwartet und wurden zu rund 44 % vom Kanton refinanziert. Die vom Souverän 2020 beschlossene Erhöhung dieses Ansatzes greift erst in der nahen Zukunft. Seit einigen Jahren sind diese Kosten stabil und gehen netto sogar leicht zurück.

Die offene Jugendarbeit wurde erstmals ohne Beitrag der reformierten Kirche, einzig gemeinsam mit der Schulgemeinde, getragen. Subventionen von Krippenplätzen in der familienergänzenden Kinderbetreuung wurden nach wie vor wenig beantragt, sind aber wahrnehmbar ansteigend. Die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und das Asylwesen verzeichneten einen deutlich geringeren Aufwand als budgetiert. Eine genaue Prognostizierung in diesen Bereichen ist oft kaum möglich. Derzeit ist zudem unklar, ob und wie sich die Pandemie mittelfristig auf die Kosten der sozialen Sicherheit auswirken wird. Der Nettoaufwand in der Wirtschaftlichen Hilfe wurde durch ausserordentliche rückwirkende Zahlungseingänge für vorfinanzierte Leistungen (Ergänzungsleistungen, IV-Renten, Stipendien an Empfänger wirtschaftlicher Hilfe) verbessert. Im Asylbereich wurde das Kontingent der durch die Gemeinde zu übernehmenden Personen, auch aufgrund der Pandemie, nicht voll ausgeschöpft. Analog zum Kulturbereich durften auch für die Senioren keine Veranstaltungen stattfinden. Die übrige Fürsorge zeigt ebenfalls etwas weniger Nettoaufwand. Wie in den Vorjahren sind aus der Bevölkerung keine Einwohnerprojekte vorgeschlagen worden.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

	<i>Rechnung</i> 2020	<i>Budget</i> 2020	<i>Rechnung</i> 2019
Aufwand	4'048'723.11	4'063'360	4'116'020.38
Ertrag	1'468'331.60	1'503'000	1'780'502.22
Nettoaufwand	2'580'391.51	2'560'360	2'335'518.16

Aus diesem Hauptaufgabenbereich resultierte ein um CHF 20'031.51 höherer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält: Gemeindestrassen, Betrieb Werkhof, Öffentliche Verkehrsinfrastruktur, Regional- und Agglomerationsverkehr, öffentlicher Verkehr, Verkehrsplanungen

Im Zusammenhang mit dem Zugang zur SZU-Station via Bahnweg und den dortigen Bauvorhaben sind Anpassungen an der Strassenbeleuchtung vorgenommen worden. Am Verbindungsweg Zürcherstrasse – Schulhaus Schwerzgrueb wurde ebenfalls in eine neue Beleuchtung investiert. Parallel fanden mit dem Ersatz der Wasserleitung Spilhöfler Belagsarbeiten statt. An der Strassen-Wischmaschine musste eine grössere Reparatur durchgeführt werden. Die Verschiebung der Bushaltestelle Langwis wird ein Jahr später ausgeführt. Die Betriebskosten des Werkhofes blieben unter den Budgeterwartungen. Die seit März 2020 in Betrieb stehende Photovoltaikanlage generierte Einnahmen aus Stromeinspeisungen ins Netz der EKZ von CHF 5'000. Der öffentliche Verkehr, namentlich im Kanton Zürich der ZVV, beklagt durch den Lockdown der Pandemie hohe Ausfälle. Der für die Gemeinde zu erwartende Mehraufwand führte zu einer Rechnungsabgrenzung. Die Antennenanlage figuriert im Rechnungsmodell unter dem Begriff «Netzwerk Nachrichtenübermittlung». Der flächendeckende Umbau auf das Glasfasernetz wird per April 2021 abgeschlossen sein. Mit der Abschaltung des Koaxialnetzes ist eine Veränderung im Gebührenbezug eingeführt worden. Die Gemeinde als Netzeigner verrechnet dem Anbieter eine Miete für das Netz, während letzterer mit den Kunden die Endverträge abschliesst. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Überschuss von CHF 78'199.61 ab. Durch das Ergebnis erhöht sich die Spezialfinanzierung (Eigenkapital) auf CHF 1'752'415.53.

7 Umweltschutz und Raumordnung

	<i>Rechnung</i> 2020	<i>Budget</i> 2020	<i>Rechnung</i> 2019
Aufwand	4'110'018.64	3'785'290	3'785'628.08
Ertrag	3'587'483.04	3'234'600	3'421'758.05
Nettoaufwand	522'535.60	550'690	363'870.03

Aus diesem Hauptaufgabenbereich resultierte ein um CHF 28'154.40 tieferer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält: Öffentliche Brunnen, Wasserwerk, Öffentliche Toiletten, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Gewässerunterhalt, Arten- und Landschaftsschutz, Luftreinhaltung- und Klimaschutz, Friedhof und Bestattung, Kommunale Bau- und Zonenplanung

Der Bau der Limmattalbahn hat auch Auswirkungen auf die Wasserbezüge der Gemeinde. Vorübergehend war die Versorgung vermehrt auf alternatives Seewasser der GALM angewiesen, da die Eigenförderung aus dem Reservoir Schönenwerd unterbrochen werden musste. Der am Leitungsnetz vorgenommene Unterhalt beläuft sich wie im Vorjahr auf rund 75 % der budgetierten Vorgabe. Dank der komfortablen Ausgangslage in der Spezialfinanzierung (Eigenkapital), wurde der Wassertarif per 1. Januar 2020 pro m³ von CHF 2.30 auf CHF 1.40 gesenkt. Infolge des Lockdowns und der Homeoffice-Pflicht wurde mehr Wasser als üblich verbraucht. Die Betriebsrechnung schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 263'244.47, womit das Eigenkapital auf CHF 2'618'199.82 anstieg.

Die ARA Birmensdorf befindet sich in einer grossen und längeren Ausbauphase mit entsprechender Kostenfolge für die Gemeinde im Abwasserbetrieb. Daher musste der Gebührentarif pro m³ per 1. Januar 2020 von CHF 1.65 auf CHF 2.30 angehoben werden. Wie bei der Wasserversorgung war auch beim Abwasser ein höherer Mengenverbrauch zu verzeichnen. Die Spezialfinanzierung (Eigenkapital) erhöhte sich um den Ertragsüberschuss von CHF 192'065.55 auf CHF 1'798'724.08.

In der Abfallentsorgung wirkte sich das Einwohnerwachstum bei der Verwertung des Siedlungsabfalles aus, aufwand- wie auch ertragsseitig. Es wurden keine grösseren Beschaffungen in die Infrastruktur getätigt. Die Einlage in die Spezialfinanzierung (Eigenkapital) fiel mit CHF 29'087.59 etwas höher als geplant aus, womit die verfügbaren Reserven auf CHF 304'535.54 angestiegen sind.

Naturbelassene Gewässerräume und eine ausgewogene Biodiversität, unter diesen Vorgaben wurde der Chräbsenbach sanft revitalisiert. Das Projekt wurde zu einem grossen Teil über Bundessubventionen mitfinanziert. Mit der Ausdolung des Schwandenbachs in Ringlikon wird aufgrund fehlender Gesetzeskonformität einstweilen verzichtet. Die bisher aufgelaufenen Kosten wurden als ausserordentliche Abschreibungen ausgewiesen. Geringere Aufwendungen waren im Bereich Raumordnung bei der Revision der Bau- und Zonenordnung und den Beiträgen an die Regionalplanungsgruppe Limmattal zu verzeichnen.

8 Volkswirtschaft

	<i>Rechnung</i> 2020	<i>Budget</i> 2020	<i>Rechnung</i> 2019
Ertrag	587'318.65	547'500	422'700.35
Aufwand	183'381.55	161'100	116'553.80
Nettoertrag	403'937.00	386'400	306'146.55

Aus diesem Hauptaufgabenbereich resultierte ein um CHF 17'537.00 höherer Nettoertrag als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält: Landwirtschaft mit Flurwegen und Pflanzen, Reb-berg Gättern, Forstwirtschaft, Industrie/Gewerbe/Handel, Banken, Elektrizität allgemein

Die Gemeinde bot Selbständigerwerbenden während des 1. Lockdowns im Frühjahr 2020 Hilfe an, um betriebliche Notlagen abzufedern. So gab es bei den Gewerbetreibenden der Gemeindeliegenschaften Mietzinsermässigungen und in einem Fall wurde ein Überbrückungsdarlehen gewährt.

In Zeiten der Pandemie feierte die Zürcher Kantonalbank ein Jubiläum, wo auf 125 Jahre zurückgeblickt werden konnte. Die Gemeinde durfte eine Jubiläumsdividende von CHF 500'775.85 entgegennehmen, also nochmals ca. CHF 50'000 mehr als budgetiert.

9 Finanzen und Steuern

	<i>Rechnung</i> 2020	<i>Budget</i> 2020	<i>Rechnung</i> 2019
Ertrag	27'535'476.19	26'987'577	37'139'112.33
Aufwand	14'208'033.80	14'357'642	21'226'993.13
Nettoertrag	13'327'442.39	12'629'935	15'912'119.20

In diesem Bereich resultierte ein um CHF 697'507.39 höherer Nettoertrag als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält: Allg. Gemeindesteuern, Grundstückgewinnsteuern, Finanzausgleich, Zinsen, Liegenschaften des Finanzvermögens, Buchgewinne, Finanzpolitische Reserve

Bei den ordentlichen Jahressteuern wurde der budgetierte Wert von CHF 360'000 pro Steuerprozent lediglich um 1 % unterschritten. Signifikant über den Erwartungen lagen die Steuern Vorjahre mit CHF 1.7 Mio. Wie im Vorjahr übertrafen die Grundstückgewinnsteuern die Budgetvorgabe mit CHF 0.6 Mio. deutlich. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Gemeindesteuererträge bleiben aus heutiger Sicht ungewiss. Zum einen gibt es in Uitikon nur wenige juristische Personen und frühere Krisen zeigten, dass ein möglicher Rückgang sich erst Jahre später auswirken kann.

Die nachstehende Auflistung zeigt in den einzelnen Steuerarten die gerundeten Abweichungen gegenüber dem Budget:

– ordentliche Steuern Rechnungsjahr	–	CHF	133'000
– ordentliche Steuern frühere Jahre	+	CHF	1'686'000
– Personalsteuern	+	CHF	6'000
– Quellensteuern	–	CHF	42'000
– Aktive Steuerauscheidungen	–	CHF	15'000
– Passive Steuerauscheidungen	+	CHF	217'000
– Pauschale Steueranrechnung	–	CHF	70'000
– Nach- und Strafsteuern	–	CHF	282'000
– Grundstückgewinnsteuern	+	CHF	625'000
Total Abweichung	+	CHF	1'992'000

Die Zahlung an den kantonalen Finanzausgleich ist mit CHF 13.3 Mio. budgetkonform ausgefallen. Abzüglich des Anteiles der Schulgemeinde von CHF 6.9 Mio. verblieben für die Politische Gemeinde CHF 6.4 Mio.

Gesamthaft resultiert aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanzvermögens ein Mehrertrag von CHF 50'000. Während an der Suracherstrasse 34/36 mit der Sanierung der Kanalisation etwas mehr Kosten entstanden, waren an den anderen Objekten Unterschreitungen beim Aufwand festzustellen. Das Ladenlokal «La Tienda» an der Zürcherstrasse 55 wurde anlässlich eines Mieterwechsels modernisiert. Aus den Liegenschaften des Finanzvermögens fliessen rund CHF 1.4 Mio. an Mietzinsen zu, was gegenüber dem Anlagekapital Renditen von 2 bis 4 % pro Objekt ergibt.

Der alte Streifenwagen der Kommunalpolizei sowie ein ausgedientes Kommunalfahrzeug der Gemeindewerke erzielten einen ausserordentlichen Verkaufserlös von CHF 18'000.

Mit dem neuerlich positiven Rechnungsergebnis 2020 entfällt die geplante Entnahme von CHF 1.4 Mio. aus der finanzpolitischen Reserve gänzlich. Unverändert stehen daher in der Bilanz CHF 8.7 Mio. an zweckgebundenem Eigenkapital zur Verfügung.

Die Investitionen des Verwaltungsvermögens wurden im laufenden Jahr mit total rund CHF 1.3 Mio. linear vom Anschaffungswert abgeschrieben. Ende Jahr wird jeweils beurteilt, ob Investitionsvorhaben aufgrund der Bauvollendung resp. Nutzenüberführung Abschreibungen auslösen. Daher kann es zu Budgetabweichungen kommen, da im Vorjahr noch andere Annahmen zu den einzusetzenden Abschreibungen getroffen wurden.

Bilanzüberschuss (zweckfreies Eigenkapital)

Das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung von CHF 1'168'231.74 wurde in den Bilanzüberschuss überführt.

Es ergibt sich nachstehende Aufstellung:

Kumulierte Ergebnisse Vorjahre	CHF	39'707'341.34
Erhöhung durch Ertragsüberschuss	CHF	1'168'231.74
Bilanzüberschuss (Eigenkapital) per 31. Dezember 2020	CHF	40'875'573.08

Spezialfinanzierungen (Zweckgebundenes Eigenkapital)

Die nachfolgende Auflistung zeigt die Bestände anfangs und Ende Rechnungsjahr 2020 sowie die Veränderungen auf den einzelnen Kapitalkonten der vier Spezialfinanzierungen:

	<i>Bestand</i> 01.01.2020	<i>Veränderungen</i>	<i>Bestand</i> 31.12.2020
Kabelnetz	1'674'215.92	+ 78'199.61	1'752'415.53
Wasser	2'354'955.35	+ 263'244.47	2'618'199.82
Abwasser	1'606'658.53	+ 192'065.55	1'798'724.08
Abfall	275'447.95	+ 29'087.59	304'535.54

Finanzpolitische Reserve (Zweckgebundenes Eigenkapital)

	<i>Bestand</i> 01.01.2020	<i>Veränderungen</i>	<i>Bestand</i> 31.12.2020
Vortrag Vorjahr	8'700'000.00	0	8'700'000.00

Kurzfristige Rückstellungen

Für 2020 wurden aufgrund gegenwärtiger Verpflichtungen nachfolgende Rückstellungen gebildet:

– Mehrleistungen des Personals (Zeit, Ferien)	CHF	179'000.00
– Ertragsausfallrisiko Grundstückgewinnsteuern	CHF	170'000.00
– Mittel- und Gegenstände (MiGel) Pflegefinanzierung	CHF	15'000.00
– Ergebnisverschlechterung Pflegeabteilung GSU infolge COVID-19	CHF	<u>240'000.00</u>
Total	CHF	604'000.00

BILANZ

Die Bilanz schloss per Ende des Rechnungsjahres 2020 mit einer Summe von CHF 76'413'959.08 ab.

Aktiven

Flüssige Mittel/kurzfristige Geldanlagen

Kasse und Banken	CHF	4'949'906.24
------------------	-----	--------------

Forderungen

Debitoren, Kontokorrente, Steuern, Bundes-/Staatsbeiträge	CHF	11'762'513.02
---	-----	---------------

Aktive Rechnungsabgrenzungen	CHF	45'598.78
Vorräte und angefangene Arbeiten		
Heizölbestände Liegenschaften	CHF	151'679.70
Finanzanlagen		
Anteilscheine, Zinslose Darlehen	CHF	54'375.00
Sachanlagen Finanzvermögen		
Grundstücke, Mietliegenschaften Baurechte	CHF	35'137'623.00
Total Finanzvermögen	CHF	52'101'695.74
Verwaltungsvermögen	CHF	24'312'263.34
Total Aktiven	CHF	76'413'959.08
<u>Passiven</u>		
Laufende Verbindlichkeiten		
Kreditoren, Vorauszahlungen Steuern	CHF	4'546'343.25
Kontokorrente mit Dritten	CHF	457'824.51
Guthaben Steuerpflichtige	CHF	2'364'867.34
Vorauszahlungen Steuern, div. Abrechnungskonten	CHF	732'987.65
Depotgelder (v.a. Grundsteuern)	CHF	11'135'709.52
Übrige Verbindlichkeiten	CHF	104'684.61
Passive Rechnungsabgrenzungen	CHF	106'596.90
Kurzfristige Rückstellungen		
Siehe vorherige Aufstellung	CHF	604'000.00
Verbindlichkeiten geg. Fonds im Fremdkapital		
Ersatzabgaben für Schutzraumbauten	CHF	311'497.25
Spezialfinanzierungen	CHF	6'473'874.97
Kabelanlage, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung		
Finanzpolitische Reserve	CHF	8'700'000.00
Bilanzüberschuss	CHF	40'875'573.08
Jahresergebnis	CHF	1'168'231.74
Ergebnisse		
Vorjahre	CHF	39'707'341.34
Total Passiven	CHF	76'413'959.08

INVESTITIONSRECHNUNG

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Im Budget wurden im Verwaltungsvermögen Bruttoinvestitionen von CHF 6'845'000 vorgemerkt. Mit budgetierten Einnahmen von CHF 1'200'000 hätten sich Nettoinvestitionen von CHF 5'645'000 ergeben. Effektiv zeigt die Jahresrechnung Nettoinvestitionen von CHF 4'077'097.19, was einer Realisierung von 73 % der geplanten Vorhaben entspricht. Diese Angaben beziehen sich sowohl auf den steuerfinanzierten Haushalt wie auch die Gebührenhaushalte.

Allgemeine Verwaltung CHF 69'089.25

Digitalisierung mit elektronischer Geschäftsverwaltung für die Gemeindeverwaltung

Öffentliche Ordnung und Sicherheit CHF 337'481.66

Projektierung Vergrösserung Feuerwehrdepot (Vorhaben neu ab 2021 unter Begriff: Zentralisierung Blaulichtorganisationen), Ersatz alter Streifenwagen Polizei

Kultur, Sport und Freizeit CHF 266'729.02

Verlegung Gemeindebibliothek in ein Provisorium an die Leuengasse 3, Projektierung Becken- und Techniksanie rung Hallenbad

Soziale Sicherheit CHF 91'418.63

Projektierung Jugend- und Veranstaltungshaus Allmend (inkl. späterer Rückbau Schützenstube)

Verkehrssicherheit und Nachrichtenübermittlung CHF 2'278'775.55

Sanierungen Gemeindestrassen, Restausgaben Neubau Waldeggplatz, Ersatz Kommunalfahrzeug Werkhof, Photovoltaikanlage Dach Werkhof, Etappenweiser Umbau auf hindernisfreie Bushaltestellen, Flächendeckendes Glasfasernetz Mehrzweckkommunikationsnetz (Antenne)

Umweltschutz und Raumordnung CHF 1'029'603.08

Sanierungen Leitungsnetz Wasserversorgung, Vorprojekt Erweiterung Reservoir Buechhoger, Anschlussgebühren Wasserversorgung, Sanierung/Erweiterung Abwassernetz und Meteorwasserkanäle, Überarbeitung genereller Entwässerungsplan, Anschlussgebühren Kanalisation, Übergabe Projektwettbewerb «Vision Allmend» an Schulgemeinde

Volkswirtschaft CHF 4'000.00

Darlehen COVID-19 an Selbständigerwerbende

BAUABRECHNUNGEN

Der Gemeindeversammlung werden mit der Jahresrechnung 2020 nachstehende Bauabrechnungen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

- Neubau Werkhof beim MZU inkl. Photovoltaikanlage und Versetzen der Leitstelle Wasserversorgung, Kredit Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 sowie Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2019 über CHF 4'777'000, Abrechnungssumme CHF 4'543'727.21, Kreditunterschreitung CHF 233'272.79
- Projektierung Erweiterung Feuerwehrdepot sowie Einbau Bibliothek Üdiker-Huus (Projektabbruch), Kredit Gemeinderat vom 8. Juli 2019 sowie Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 von Total CHF 323'000, Abrechnungssumme CHF 260'366.21, Kreditunterschreitung CHF 62'633.79
- Bibliotheksprovisorium Leuengasse 3 inkl. Anteil Vorprojekt, Kredit Gemeinderat vom 8. Juli 2019 bzw. 13. Januar 2020 von Total CHF 183'500, Abrechnungssumme CHF 198'117.16, Kreditüberschreitung CHF 14'617.16 (Grund: Übernahme Anteil Planungskosten aus dem Projekt Üdiker-Huus)
- Ersatz Streifenwagen Jg. 2012, BMW X3 inkl. Innenausbau, Kredit Gemeinderat vom 22. Juni 2020 über CHF 81'000, Abrechnungssumme CHF 105'402.05, Kreditüberschreitung CHF 24'402.05 (Grund: teurerer Innenausbau als vorgesehen)
- Bau Waldeggplatz, Gestaltung Baufeld C Variante «Tribüne» inkl. Landanteil, Kredit Urnenabstimmung vom 23. September 2018 von CHF 2'794'000, Abrechnungssumme CHF 2'696'403.65, Kreditunterschreitung CHF 97'596.35
- Zürcherstrasse, Abschnitt Leuengasse bis Zürcherstrasse 15, Verbesserung Verkehrs- und Schulwegsicherheit inkl. Strassensanierung, Kredit Gemeinderat vom 17. Juni 2019 über CHF 203'000, Abrechnungssumme CHF 199'004.41, Kreditunterschreitung CHF 3'995.59
- Lätten-Schwandenbach, Neubau öffentlicher Regen- und Schmutzwasserkanal, Kredit Gemeinderat vom 20. Mai 2019 über CHF 325'000, Abrechnungssumme CHF 316'960.62, Kreditunterschreitung CHF 8'039.38

KREDITRECHTLICHE BELANGE 2020

Bewilligte und laufende gebundene Ausgaben des Gemeinderates

- Sanierung Haldenstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse bis Lättensteig, Strassenbau/Kabelnetz/Schmutzwasserkanal (Gliederungen 6150/6401/7201), CHF 864'989.92
- Sanierung Breitacherstrasse inkl. Fussweg bis Lättenstrasse, Strassenbau/Kabelnetz/Wasserleitung (Gliederungen 6150/6401/7101), CHF 758'274.72
- Sanierung Allmend-/Haldenstrasse, Abschnitt Hallenbad bis Lättensteig, Strassenbau/Kabelnetz/Wasserleitung/Schmutzwasserkanal (Gliederungen 6150/6401/7101/7201), CHF 78'717.25
- Sanierung Mangoldweg, Strassenbau/Wasserleitung/Schmutzwasserkanal (Gliederungen 6150/7101/7201), CHF 25'203.10
- Verbesserung Schulwegsicherheit Knoten Waldeggcenter/Zürcherstrasse (Konto 6150.5010.60), CHF 14'685.10

- Sanierung Zürcherstrasse, Abschnitt Schwerzgrueb bis Zürcherstrasse 21 inkl. Zufahrtsweg Schwerzgrueb, Strassenbau/ Kabelnetz/Wasserleitung (Gliederungen 6150/6401/7101), CHF 40'463.49
- Sanierung Allmendstrasse, Abschnitt Lätten- bis Haldenstrasse, Strassenbau/Kabelnetz/Wasserleitung/Schmutzwasserkanal (Gliederungen 6150/6401/7101/7201), CHF 23'599.54
- Planung und Verschiebung Bibliothek in ein Provisorium Leuengasse 3 (Konto 3210.5040.00), CHF 123'063.92
- Umsetzung Vorgaben zur Vermeidung der Ausbreitung von COVID-19 (verschiedene Gliederungen), CHF 63'862.35
- Nothilfe für Selbständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Notlagen infolge von COVID-19 (Gliederung 8500), CHF 28'668.75
- Ersatzbeschaffung Allrad-Kommunalfahrzeug inkl. Schneepflug (Konto 6150.5060.00), CHF 182'906.70
- Etappierte Erstellung hindernisfreie Bushaltestellen, Erhöhung Haltestellenkanten gemäss Vorgabe Behindertengleichstellungsgesetz (Konto 6210.5010.00), CHF 86'753.35
- Im Spilhöfller, Ersatz Wasserleitung inkl. 4 neue Hydranten (Konto 7101.5030.70), CHF 423'450.89
- Lindenweg, Ersatz Wasserleitung und Beleuchtung (Konto 7101.5030.71), Gemeindeanteil CHF 171'504.05, Verrechnung Anteile an Grundeigentümer 2021
- Reservoir Buechhofer, Projektierung/Planung Ersatzneubau (Konto 7101.5030.80), CHF 24'716.51
- Regenabwasserkanal, Neubau Abschnitt Hallenbad bis Langacker (Konto 7201.5030.70), CHF 14'347.81
- Regenüberlauf Zürcherstrasse, Modernisierung/Ausrüstung Dorfbach (Konto 7201.5030.90), CHF 4'629.95
- Lätten-Schwandenbach Ringlikon, Neubau öffentlicher Regenabwasserkanal (Konto 7201.5030.80), CHF 1'004.91
- Kanalsanierungen, Unterhalt für Werterhaltung gemäss generellem Entwässerungsplan GEP und Werterhaltungskonzept (Konto 7201.5030.99), CHF 475'262.72
- Genereller Entwässerungsplan GEP, etappierte Überarbeitung und Aktualisierung (Konto 7201.5290.00), CHF 28'430.13

Das Total dieser Rubrik beträgt CHF 3'434'535.16.

Getätigte, im Budget nicht enthaltene Ausgaben des Gemeinderates

Mehraufwände sowie auch Mindererträge aufgrund der Corona-Pandemie sind bei den gebundenen Ausgaben aufgeführt.

- Konto 0210.3010.00, zu geringe Budgetgrundlage sowie Kompensation Personalausfälle Abteilung Finanzen, CHF 90'000

- Konto 0220.3010.00, Verstärkung Abteilung Präsidiales ab 1. Oktober 2020 für Unterstützung Umsetzung Einheitsgemeinde, ca. CHF 5'000 (befristete Massnahme im Stellenplan bis 31. März 2022)
- Konto 0291.3144.01, Ersatz Wasser-Hauszuleitung Üdiker-Huus ab neuer Wasserleitung Spilhöfler, ca. CHF 25'000
- Konto 6150.3141.03, Signalisationsmassnahmen zur Verbesserung der Verkehrs- und Schulwegsicherheit, CHF 16'000
- Konto 7410.3301.70, Ausserplanmässige Abschreibungen Projekt Offenlegung Schwandenbach Ringlikon (Projektabbruch wegen fehlender gesetzeskonformer Lösung), CHF 34'796.58
- Konto 9630.3430.41, Kanalsanierung Liegenschaften Suracherstrasse 34/36, CHF 18'837.90

Das Total dieser Rubrik beträgt CHF 189'634.48.

Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft, die Jahresrechnung 2020 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht abzunehmen und die oben erwähnten Bauabrechnungen zu genehmigen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Uitikon in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 29. März 2021 geprüft. Sie weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	35'946'783.43
	Gesamtertrag	CHF	37'115'015.17
Aufwandüberschuss		CHF	1'168'231.74
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	4'873'126.22
Verwaltungsvermögen	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	796'029.03
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	4'077'097.19
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	73'658.00
Finanzvermögen	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	17'654.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	56'004.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	76'413'959.08

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 40'875'573.08. Bestandteil der vorliegenden Rechnung bildet die Rechnung der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL), der neben der Gemeinde Uitikon die Gemeinden Birmensdorf und Urdorf angehören.

Uitikon ist rechnungsführende Gemeinde. Deshalb wird die Rechnung GWL in die Gemeinderechnung integriert. Zur Rechnung GWL ist festzuhalten, dass sie durch die einzelnen Gemeinden im Vorfeld nicht genehmigt wurde. Dieser formale Mangel ist für künftige Rechnungen zu beheben. Ebenso bestehen Fragen zu periodischen Abgrenzungen. Die Rechnungsprüfungskommission nimmt von der Absicht des Finanzvorstands Kenntnis, die Rechnung GWL fortan einer finanztechnischen Prüfung durch eine externe Stelle zu unterziehen. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Uitikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt mit Ausnahme der Hinweise zur GWL zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Uitikon mit einem

- Ertragsüberschuss von CHF 1'168'231.74 in der Laufenden Rechnung
- Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 4'077'097.19
- und Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von CHF 56'004.00

wird genehmigt und die in den Erläuterungen erwähnten Bauabrechnungen zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat die Jahresrechnung 2020 und die Bauabrechnungen geprüft und beantragt der Versammlung die Abnahme.

c) Erläuterungen

Herr Gemeinderat Markus Hoppler erläutert die Jahresrechnung 2020 mit Ausführungen zu den Steuererträgen, zum Finanzausgleich, zu den Spezialfinanzierungen, zu den Investitionen sowie zur Bilanz. Er ersucht die Stimmbürgerschaft, die Jahresrechnung 2020 abzunehmen.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Der Präsident der RPK weist auf die Prüfung der Jahresrechnung der Gruppenwasserversorgung Limmattal (GWL) hin. Ansonsten hat er keine weiteren Ausführungen anzubringen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Es wird festgestellt, dass die Diskussion nicht gewünscht wird.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Uitikon mit einem

- Ertragsüberschuss von CHF 1'168'231.74 in der Laufenden Rechnung
- Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 4'077'097.19
- und Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von CHF 56'004.00

wird genehmigt und die in den Erläuterungen erwähnten Bauabrechnungen zur Kenntnis genommen.

2. Kreditantrag über CHF 3.76 Mio. zur Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend (Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021)

a) Weisung

Kurzinformation zum Traktandum

Auf der Allmend sind eine neue Schulanlage mit 3-fach Turnhalle und ein neues Veranstaltungs- und Jugendhaus (VJH) projektiert. Beide Objekte müssen mit Energie (Wärme/Strom) versorgt werden. Unmittelbar daneben liegt das Hallenbad mit einer Ölheizung, die an ihr Lebensende gekommen ist und in den nächsten Jahren ersetzt werden muss.

Dank diesen Um-/Neubauten auf der Allmend bietet sich jetzt die einmalige Chance eine nachhaltige und ökologisch sinnvolle Energielösung umzusetzen. Sie korrespondiert vollständig mit den übergeordneten Vorgaben und Zielen, welche der Bund mit seiner Energiestrategie 2050 verfolgt. Wird diese Chance jetzt vertan, lässt sich eine solche wegweisende und klimaschonende Lösung auf der Allmend über Jahrzehnte nicht mehr realisieren.

Eine Variantenstudie hat ergeben, dass eine neue, zentrale Energieversorgung der Liegenschaften die ökologisch sinnvollste und effizienteste Lösung darstellt. Es soll ein Energieverbund mittels einer Wärmepumpenanlage mit Erdsonden sowie je einer Photovoltaikanlage auf dem Schulhaus- und Hallenbaddach erstellt werden. Die Abwärme des Datacenters der GIB-Solutions AG soll gegenüber heute verstärkt (vier bis fünffach) genutzt werden. Alleine dadurch lassen sich über 180 Tonnen CO₂ pro Jahr einsparen. Damit der produzierte Ökostrom vorwiegend selber verbraucht werden kann, wird ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) realisiert. Ebenso werden zwei Ladestationen für E-Mobility (Ausbaubar auf vier) auf dem öffentlichen Parkplatz in den Energieverbund integriert.

Es wird ein Baukredit von CHF 3'760'000 inkl. MWST zu Lasten des Verwaltungsvermögens zur Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend für das Hallenbad, die neue Schulanlage, das Veranstaltungs- und Jugendhaus inkl. zwei Ladestationen für E-Mobility beantragt. Die geplanten Investitionen sind selbsttragend und finanzieren sich über den Lebenszyklus eigenständig.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen die Zustimmung zum Antrag.

Ausgangslage

Auf der Allmend sind aktuell verschiedene Bauprojekte in Planung, die teilweise bereits im nächsten Jahr in Angriff genommen werden sollen. So ist eine neue Schulanlage mit

3-fach Turnhalle vorgesehen, der ehemalige Schiessstand – heutiges Provisorium des Jugendtreffs – soll durch ein neues Veranstaltungs- und Jugendhaus ersetzt werden. Zudem ist die Wärmeerzeugung im Hallenbad, welche heute auf einer Ölheizung basiert, an ihr Lebensende gekommen und muss in den nächsten Jahren einer neuen Lösung weichen. Diese Ausgangslage erfordert eine ganzheitliche und langfristig ausgelegte Planung der Wärmeerzeugung und Stromversorgung.

Der Gemeinderat hat dazu am 7. September 2020 eine Studie in Auftrag gegeben, die klären sollte, wie ein zukünftiges Wärmekonzept aussehen könnte, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen und wie ein Energieverbund Allmend umgesetzt werden kann. Insgesamt wurden sieben Varianten in Kombination mit Photovoltaikanlagen als dezentrale oder zentrale Lösungen modelliert und auf ihre Kosten- und Nutzenverhältnisse geprüft. Diese Variantenstudie hat ergeben, dass eine zentrale Wärmeversorgung der drei Liegenschaften die sinnvollste und kostengünstigste Lösung in Bezug auf die Investitions- und Betriebskosten darstellt. Mit dem Erstellen einer Sole-Wasser-Wärmepumpenanlage inkl. Erdsonden, welche ca. $\frac{3}{4}$ ihrer Wärme aus dem Erdreich bezieht, kann im Sommer auch eine Rückkühlung erfolgen und das Schulhaus oder der Fitnessraum im Hallenbad ohne grossen Energieaufwand klimatisiert werden. Diese Variante gewährleistet somit auch eine ökologisch sinnvolle, CO₂-arme und nachhaltige Wärmeerzeugung. Kombiniert wird die Wärmepumpenanlage mit je einer Photovoltaikanlage (PVA) auf dem Hallenbad- und Schulhausdach, um den ganzen Verbund mit Elektrizität zu versorgen und insbesondere den Energiebedarf der Wärmepumpen nachhaltig sowie erneuerbar zu gestalten. An seiner Sitzung vom 8. Februar 2021 hat der Gemeinderat entschieden, ein neues Projekt «Energieverbund Allmend» auszuarbeiten und die Planung in Angriff zu nehmen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und für die Planungs- und Projektierungsphase ein Kredit von CHF 82'000 inkl. MWST genehmigt.

Zielsetzung

Die Wärmeversorgung der neuen Liegenschaften und des Hallenbades soll in Zukunft mit einer zentralen Wärmepumpenanlage mit Erdsonden gedeckt werden. Dazu wird der bereits heute vorhandene Wärmebezug (Abwärme) mit dem naheliegenden Datacenter der GIB-Solutions AG optimiert und massiv ausgebaut. Gegenüber heute ist dann die vier- bis fünffache Menge an Abwärme nutzbar. Der Strom wird über die zu erstellenden Photovoltaikanlagen erzeugt, wovon ein möglichst hoher Eigenverbrauch anzustreben ist. Um auch in Zukunft eine hohe Flexibilität zu gewährleisten, möglichst viele Nutzer zu vernetzen und viel vom eigens produzierten Strom selbst und direkt verbrauchen zu können, wird ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) realisiert. E-Mobility-Ladestationen auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Hallenbad sind in das Konzept zu integrieren.

Photovoltaikanlagen

Um den Energieverbund nachhaltig, ökologisch und möglichst klimaneutral zu betreiben, soll der Strom vor Ort produziert und möglichst viel davon für den Eigenverbrauch genutzt werden. Dazu werden auf den Dächern des Hallenbades und der neuen Schulanlage aufgeständerte PV-Anlagen installiert. Da die Stromproduktion von der Sonne und der Strombedarf vom Nutzerverhalten abhängig ist, kann nicht die gesamte Stromproduktion jederzeit als Eigenbedarf zu 100 % genutzt werden. Je mehr Nutzer an der PV-Anlage angeschlossen werden, umso höher wird jedoch der Eigennutzungsgrad. Dank der Einbindung der verschiedenen Teilnehmer in den ZEV kann die Energieverteilung bestmöglich optimiert werden. Anfallender überschüssiger Strom wird ins EKZ-Netz gespiesen und fließt als Rückvergütung zu 6 Rp./kWh an die Gemeinde zurück.

PVA Hallenbad

Auf dem Dach des Hallenbades wird eine aufgeständerte PV-Anlage in Ost-West Ausrichtung mit einem Neigungswinkel von 10° installiert.

Pos	Was	Einheit	Wert	Bemerkungen
1	Dachfläche	(m2)	2'000.00	
2	Modulfläche	(m2)	955.00	
3	Leistung	(kWp)	191.00	
4	Ertrag	(kWh)	171'900.00	
5	Eigengebrauch	(kWh)	150'000.00	ca. 85 % Eigenverbrauch
6	Gesamtverbrauch	(kWh)	725'000.00	ca. 25 % Autarkiegrad

PVA Schulanlage

Auf dem Dach des Schulhauses wird eine aufgeständerte PV-Anlage in Ost-West Ausrichtung mit einem Neigungswinkel von 15° installiert.

Pos	Was	Einheit	Wert	Bemerkungen
1	Dachfläche	(m2)	2'700.00	
2	Modulfläche	(m2)	1'235.00	
3	Leistung	(kWp)	247.00	
4	Ertrag	(kWh)	222'300.00	
5	Eigengebrauch	(kWh)	82'000.00	ca. 35 % Eigenverbrauch
6	Gesamtverbrauch	(kWh)	104'000.00	ca. 21 % Autarkiegrad

E-Mobility

Mit dem hohen Anstieg der Neuzulassungen von E-Mobility-Fahrzeugen nimmt auch der Bedarf an E-Mobility-Ladestationen zu. Gerade in einem ZEV bilden E-Mobility-Ladestationen eine sinnvolle Ergänzung. Auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Hallenbad werden in einem ersten Schritt zwei E-Mobility-Ladestationen mit 11kW Ladeleistung realisiert. Diese beiden Ladestationen können bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt auf vier Stück ausgebaut werden. Die Ladestationen stehen der Öffentlichkeit für ein entsprechendes Entgelt zur Ladung von Elektrofahrzeugen zur Verfügung und werden auf

einem entsprechenden Portal aufgeschaltet. Für Elektrofahrräder werden an den neu geplanten Fahrradabstellplätzen ebenfalls entsprechende Steckdosen zur Ladung von Elektrofahrrädern bereitgestellt.

ZEV

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist ein vertraglicher Zusammenschluss zwischen mehreren Parteien, die ihren selbst produzierten Strom gemeinsam an Ort und Stelle verbrauchen. Nachfolgend die entsprechenden Rollen/Aktivitäten in einem Energieverbund (ZEV):

1. Zahlung Endverbraucher (z.B. Hallenbad) an Eigentümer/Betreiber (Gemeinde Uitikon)
2. Zahlung Eigentümer/Betreiber an örtlichen Verteilnetzbetreiber (EKZ)
3. Energielieferung des örtlichen Verteilnetzbetreibers an Eigentümer/Betreiber
4. Energielieferung des Eigentümers/Betreiber an die Endverbraucher (Schule, VJH, Hallenbad, E-Mobility)

Um einen ZEV begründen zu können, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. U.a. ist ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nur dann möglich, wenn sich die Produktionsanlagen auf demselben oder zusammenhängenden Grundstück befinden (Parzelle) (EnV Art.14), was in unserem Fall gegeben ist. Zudem bedarf es einer Eigenproduktionsleistung von mindestens 10 % der Gesamtanschlussleistung des ZEV's. Ebenso muss ein entsprechendes Arealnetz zur Energieverteilung zwischen den einzelnen Teilnehmern vorhanden sein.

Folgende Kosten können den Endverbraucher verrechnet werden (EnV Art. 16)

- Kapitalkosten
- Betrieb und Unterhalt
- Bezogene Energie vom Netz
- Messung, Verwaltung, Abrechnung
- Abzüglich Vergütung Rücklieferung

Die Kosten sind nach dem Verursacherprinzip zu verrechnen (EnG Art. 5) und dürfen für den Eigenverbrauch die Kosten des extern bezogenen Standard Stromproduktes für Endverbraucher (EKZ: 18.98 Rp./kWh) nicht überschreiten (EnV Art.16). Um die Energielieferungen an die Endverbraucher zu gewährleisten, wird ein neues Arealnetz mit den entsprechenden Arealverteilern realisiert. Die neue Leitungsführung ist bestmöglich mit derjenigen für den Wärmeverbund zu kombinieren. Jedes Gebäude wird mit Kommunikationsverteilern ausgerüstet, auf welchen alle Messungen und Ansteuerungen des jeweiligen Gebäudes zusammengefasst werden. Nebst Messwerten für den Stromver-

brauch sind darin auch HLKS-Messungen aufgeschaltet. Weiter werden auch Anlage-
teile wie die Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder elektrische Heizeinsätze für Puf-
ferspeicher angesteuert.

Nachfolgende Endverbraucher werden als Teilnehmer in den ZEV eingebunden:

- Hallenbad und Photovoltaikanlage Hallenbad (2 Teilnehmer)
- Wohnungen Hallenbad (2 Teilnehmer)
- Schulhaus und Photovoltaikanlage Schulhaus (2 Teilnehmer)
- Veranstaltungs- und Jugendhaus (1 Teilnehmer)
- E-Mobility-Parkplatz (1 Teilnehmer)

Das Datacenter der GIB-Solutions AG und die Zivilschutzanlage werden aufgrund von
aufwendigen baulichen Massnahmen resp. zu grossem Energiebedarf für das Datacen-
ter, was eine zu starke Reduktion des für den Eigenbedarf zur Verfügung stehenden
Stromes für die restlichen Teilnehmer zur Folge hätte, nicht in den ZEV eingebunden.
Zudem wäre es für das Datacenter innerhalb des ZEV's nicht möglich, eine redundante
Erschliessungsleitung vom EKZ zu erhalten, was für die Beteiligten ein zu grosses Risiko
darstellt. Im Rahmen der Leitungserschliessung werden jedoch Leerrohre verlegt, um in
der Zukunft bei veränderter Ausgangslage eine Anbindung zu realisieren. Aus heutiger
Sicht ist an den Bau der Photovoltaikanlagen mit Fördergeldern von CHF 125'000 zu
rechnen. Vom Verteilnetzbetreiber dürfen für die zu erstellenden Anschlüsse ausserdem
weitere CHF 45'000 erwartet werden.

Finanzierung

Die Ausgaben in das Verwaltungsvermögen sind in der Finanzplanung 2021 bis
2025/2030 des steuerfinanzierten Haushaltes mit Total CHF 3'760'000 zu berücksichti-
gen und in den Budgets 2022 bis 2024 abzubilden. Sie werden nach den Grundsätzen
der Rechnungslegung von HRM 2 bilanziert und ab Nutzungsbeginn linear abgeschrie-
ben. Der Finanzierungshorizont erstreckt sich nach der Anlagekategorie Hochbauten
über 33 Jahre (Neubau), womit jährliche Abschreibungen von 3.03 % oder real CHF
113'928 ausgelöst werden. Betriebliche Folgekosten für die Anlagenbedienung, Service
und Unterhalt der Anlage sind mit 2 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu
berücksichtigen.

Der vorliegende Kostenvoranschlag basiert auf einer Genauigkeit von +/- 15 %.

Energieverbund Allmend: Arbeitsgattung BKP		Total CHF
112	Rückbau/Abbrüche, Demontagen Heizungsanlage, Tanks, diverses	42'500
21	Baumeisterarbeiten, Bohrarbeiten, Maurerarbeiten, Gerüst	32'000
22	Flachdachsanieierung Hallenbad. Brandabschottung	335'000
231/5	Anlagen, Apparate Stark-/Schwachstrom	663'000
232/6	Stark-/Schwachstrominstallationen	294'550
239	Prov. Installationen, Elektrogeräte, Leuchten, Übriges	84'050
241	Erdsondenanlage, Anschlüsse bis Speicher	479'150
242	Wärmeerzeugung allgemein, Erdsondenerwärmung, Apparate	514'750

243	Fernwärmeanschlüsse Schule, Hallenbad, VJH, Radiatoren Hallenbad	178'800
244/7	Lüftungsanlagen, Regiearbeiten, Übriges	25'000
246	Free Cooling Anschluss, Kälteanschlüssen Schule & Hallenbad	52'800
250	Anschlüsse Warmwasserspeicher, Waschmaschinen, Leitungen, Elektroreg.	29'700
273	Schreinerarbeiten, Türen, allgemeine Anpassungen	20'000
28	Bodenbeläge, Oberflächenbehandlungen, Baureinigungen	18'000
29	Honorare, Architekt/Ingenieure/Fachspezialisten Gebäudetechnik	481'200
400	Grabarbeiten Fernwärme, Elektroleitungen/-stufengraben	236'500
5	Anschlussgebühren Elektro, Baubewilligung, Versicherung	147'200
5	Reserve für Unvorhergesehenes (5,3 %)	125'800
Total inkl. 7.7 % MWST		3'760'000

Aufteilung der Nettoinvestitionen Energieverbund Allmend:	Total CHF
Wärmezentrale / Wärmeverbund	2'010'000
PV-Anlagen / ZEV	1'690'000
E-Mobility	60'000
Total inkl. 7.7 % MWST	3'760'000

Insgesamt werden aus der Wärme- und Energieabgabe an die Nutzergruppen jährliche Erträge von rund CHF 226'000 generiert. Es entsteht ein in sich selbsttragendes Profitcenter. Der Energieverbund unterliegt nicht der Mehrwertsteuerpflicht. Die Erträge sind kein steuerbares Entgelt, da sich die Leistungsempfänger innerhalb des gleichen Gemeinwesen bewegen und der Ertrag an Nichtgemeinwesen unter der Schwelle von CHF 100'000 bleibt.

Verrechnungspreise/-kosten:

Das Preismodell besteht aus jährlichen Anschlussgebühren, welche die getätigten Investitionen über eine Lebensdauer von 33 Jahren abdecken, aus jährlichen Grundgebühren Betriebskosten für den Unterhalt und Betrieb der Anlagen sowie aus einem Mengenpreis/kWh für die bezogene Energie. Unter Vollkostenbetrachtung sind damit sämtliche Investitionen, Betriebs- und Unterhaltskosten, Abschreibungen, Kapitalkosten und weiteren Aufwände gedeckt.

Die jährlich zu verrechnenden Anschluss- und Grundgebühren werden aufgrund des ermittelten Energiebedarfes aufgeteilt:

Hallenbad	773'000 kWh	68 %
Schulanlage	329'000 kWh	29 %
VJH	31'000 kWh	3 %

Die effektiv bezogenen Energiemengen werden wie folgt verrechnet:

Wärme	8.3 Rp./kWh	
Öko-Strom	11.8 Rp./kWh	EKZ: 21.98 Rp./kWh
	Nieder- und Hochtarif	(Naturstrom Star EKZ)
		21.98 Rp./kWh Hochtarif
		16.48 Rp./kWh Niedertarif

Zeitplan

26. September 2021	Urnenabstimmung
Januar 2022	Erstellung Bauprojekt
April 2022	Submission
Juni 2022	Baueingabe
März 2023	Baubeginn
August 2023	Fertigstellung / Inbetriebnahme Energieverbund

Erfolgsrechnung Energieverbund Allmend

	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Wärmeversorgung		
Betriebskosten	27'891	
Amortisation Anlagen	67'000	
Bezüge aus Datacenter	42'836	
Energieverbrauch Zukauf	21'240	
PV-Anlagen/E-Mobility		
Betriebskosten	6'652	
Amortisation Anlagen	59'333	
Stromerlös Eigenverbrauch		27'376
Stromerlös Netzeinspeisung		9'732
Kostenträger Hallenbad		
Anschlussgebühren (Amortisation)		45'560
Grundgebühren (fixe Betriebskosten)		18'966
Mengengebühren (Wärmeverkauf)		64'159
Kostenträger Schulanlage		
Anschlussgebühren (Amortisation)		19'430
Grundgebühren (fixe Betriebskosten)		8'088
Mengengebühren (Wärmeverkauf)		27'307
Kostenträger VJH		
Anschlussgebühren (Amortisation)		2'010
Grundgebühren (fixe Betriebskosten)		837
Mengengebühren (Wärmeverkauf)		2'573
Total Aufwand/Ertrag	224'952	226'038
Ertragsüberschuss	1'086	

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Um-/Neubauten auf der Allmend bieten die letzte Gelegenheit, die Energieversorgung auf der Allmend zu überprüfen und eine wirtschaftliche, ökologische und langfristig sinnvolle Lösung für die Wärmeerzeugung und Stromversorgung der Zukunft zu finden. Die vom Gemeinderat geplante neu zu erstellende Energieversorgung gewährleistet eine ökologische, CO₂-arme Energieversorgung (Wärme/Strom/Kühlung) der gemeindeeigenen Liegenschaften auf der Allmend. Dank dem selbstproduzierten Ökostrom, der

Erdsondenanlage und der Nutzung der Abwärme des naheliegenden Datacenters können die Gebäude nachhaltig und ressourcenschonend mit Energie versorgt werden. Die Investitionen sind selbsttragend und finanzieren sich über den Lebenszyklus eigenständig.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates zur zentralen Energieversorgung der Bauten auf der Allmend geprüft.

Der Energieverbund soll mittels einer Wärmepumpenanlage mit Erdsonden sowie je einer Photovoltaikanlage auf dem Schulhaus- und Hallenbaddach erstellt und die Abwärme des Datacenters der GIB-Solutions AG verstärkt genutzt werden.

Die Zielvorgabe des Gemeinderats, Energie im Verbund zentral zu gewinnen und mittels eines möglichst hohen Eigenverbrauchs zu nutzen, erscheint ökologisch sinnvoll. Die dafür gewählte Variante ist zwar weder hinsichtlich der Investitions- noch der Betriebskosten die kostengünstigste, doch lässt sich die Anlage nach heutigem Wissensstand über die gesamte Lebensdauer betrachtet selbsttragend betreiben, was durch die Rechnungsprüfungskommission verifiziert wurde.

Das Projekt ist in der Finanzplanung 2020 bis 2024 nicht enthalten und muss in die Folgeplanung einfließen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass regelmässig nicht alle der vorgesehenen Projekte gemäss Zeitplan realisiert werden, erachtet die Rechnungsprüfungskommission den Kredit dennoch als finanziell tragbar. Notfalls müssen andere Projekte in der Finanzplanung nach hinten verschoben werden.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Kredit von CHF 3.76 Mio. (inkl. MWST) zu Lasten des Verwaltungsvermögens anzunehmen.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie solle der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 die Zustimmung zum folgenden Antrag empfehlen:

1. Für die Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend wird ein Kredit von CHF 3'760'000 (inkl. Mehrwertsteuer) zu Lasten des Verwaltungsvermögens bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (April 2021) und der Bauausführung.

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat das Geschäft geprüft und beantragt der Versammlung die Zustimmung.

c) Erläuterungen

Der Finanzvorstand, Herr Markus Hoppler, vertritt dieses Geschäft und gibt zum Antrag weitere Erläuterungen ab.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine weiteren Ausführungen anzubringen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Der Finanzvorstand, Herr Markus Hoppler, nimmt zu Fragen betr. Energienutzung aus dem Datacenter sowie zu den Verrechnungspreisen Stellung.

Nach der Feststellung von Gemeindepräsident, Herr Chris Linder, dass keine weiteren Fragen oder Anträge gestellt werden, wird zur Abstimmung geschritten.

e) Abstimmung

Ohne Gegenstimme empfiehlt die Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung den Kreditantrag für die Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung empfiehlt der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 sie solle beschliessen:

1. Für die Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend wird ein Kredit von CHF 3'760'000 (inkl. Mehrwertsteuer) zu Lasten des Verwaltungsvermögens bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (April 2021) und der Bauausführung.

3. Kreditantrag über CHF 1.97 Mio. für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen sowie notwendige Teilsanierung am Gebäude über CHF 0.71 Mio. (Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021)

a) Weisung

Kurzinformation zum Traktandum

Feuerwehr

Seit 1978 ist die Ortsfeuerwehr im Üdiker-Huus untergebracht. Bedürfnisse und Anforderungen an einen zeit- und vorschriftsgemässen Betrieb haben sich seither stark verändert. Damit die kantonalen Vorschriften und Empfehlungen der Gebäudeversicherung eingehalten werden können, bedarf es dringend Anpassungen an Gebäude und Infrastruktur. Die heutigen prekären Platzverhältnisse erfordern mehr Raum, damit effiziente und sichere Abläufe und Prozesse gewährleistet werden können. In Zukunft müssen Arbeitsbereiche in einen sauberen, hygienischen Teil (Weissbereich) und einen Bereich für schmutziges Gerät und Arbeiten (Schwarzbereich) aufgeteilt werden. Ebenso benötigt ein zeitgemässes Feuerwehrdepot nach Geschlechtern getrennte sanitäre Einrichtungen. Die verschiedenen klar voneinander abgetrennten Bereiche sichern im Interventionsfall rasche und sichere Prozesse und ermöglichen den Fahrzeugen eine sofortige, ungehinderte Ausfahrt.

Mit diesem Umbau und der geplanten Erweiterung werden künftig sämtliche Vorschriften eingehalten und das Feuerwehrdepot ist zukunftsfähig ausgestattet, sodass auch bei einem weiteren Bevölkerungswachstum die Feuerwehr ihre Einsätze ordnungsgemäss und effizient erledigen kann.

Polizei

Der heutige Polizeiposten befindet sich seit Jahren in der Liegenschaft Zürcherstrasse 55 und verfügt dort weder über die notwendigen Räumlichkeiten und Infrastrukturen um langfristig den Erfordernissen eines effizienten und modernen Polizeipostens gerecht zu werden noch sind in der Liegenschaft sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. Mit der Schaffung einer zweiten Arbeitsstelle für die Polizei verschärft sich die heutige Situation infolge der Aufstockung zusätzlich. So gibt es weder einen diskreten Empfang noch einen separaten Raum für Einvernahmen. Ebenso fehlen Räume für Lager, Garderoben und Akten. Abklärungen haben aufgezeigt, dass eine Zusammenführung der Blaulichtorganisationen an demselben Standort im alten Werkhof absolut Sinn macht und sich die beiden Bereiche ideal ergänzen. Das frei werdende Büro der heutigen Gemeindepolizei würde der restlichen Gemeindeverwaltung zu Gute kommen, welche ebenfalls dringend auf Büroräumlichkeiten angewiesen ist und aufgrund des Wachstums der Gemeinde künftig noch mehr angewiesen sein wird.

Gebäude

Das Üdiker-Huus wurde in den Jahren 1976 bis 1979 gebaut und nimmt seither eine wichtige (unverzichtbare) Funktion innerhalb unserer Gemeinde wahr. Nach bald 45 Jahren Nutzung von Gebäude und Technik haben diverse Anlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und müssen erneuert werden, da sie einerseits den heutigen Vorschriften nicht mehr entsprechen und/oder Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind. Für eine Umnutzung der bestehenden Werkhallen müssen die entsprechenden baulichen Voraussetzungen geschaffen werden, welche infolge einer Nutzungsänderung unumgänglich sind. In einem ersten Schritt werden die Räumlichkeiten des ehemaligen Werkhofes saniert, damit die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen erfolgen kann.

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 beantragte der Gemeinderat den Stimmberechtigten für eine Teilsanierung des Üdiker-Huus und die Umnutzung des ehemaligen Werkhofes für die Feuerwehr sowie die Bibliothek einen Kredit von CHF 400'000. Die Gemeindeversammlung gewährte damals jedoch lediglich einen Kredit von CHF 243'000 für die Projektierung der Teilsanierung des Üdiker-Huus und die Umnutzung des ehemaligen Werkhofes für die Feuerwehr ohne die Bibliothek. Dieser Entscheidung wurde hauptsächlich damit begründet, dass die Kombination von Feuerwehr und Bibliothek ungeeignet und die Sicherheit der Bibliotheksbesucher gefährdet sei. Bis Herbst 2020 wurden von diesem Projektierungskredit rund CHF 200'000 verwendet. Seit der damaligen Kreditbewilligung musste das Projekt aufgrund einer neuen Ausgangslage geändert werden.

Der Gemeinderat hat sodann an seiner Sitzung vom 30. November 2020 entschieden, ein neues Projekt zur Zentralisierung der Blaulichtorganisationen im Üdiker-Huus (ehem. Werkhof) auszuarbeiten und die Überarbeitung der Planung/Projektierung in Angriff zu nehmen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und für die Planungs- und Projektierungsphase ein Kredit von CHF 190'000 inkl. MWST genehmigt.

Das Projekt wurde mittlerweile ausgearbeitet und kann abschliessend behandelt werden. Ein Teil der freien, damals für die Bibliothek geplanten Flächen, sollen neu durch die Feuerwehr genutzt werden. Damit wird das Üdiker-Huus optimal ausgelastet und dem damaligen Wunsch der Gemeindeversammlung entsprochen. Für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen im Üdiker-Huus wird neu die gesamte verfügbare Fläche benötigt. Zudem ergeben sich teilweise höhere Anforderungen an den Ausbaustandard, da es sich beim Raumbedarf der Polizei mehrheitlich um eine büroähnliche Nutzung handelt, (z.B. Wärmedämmung), als der Bereich der Feuerwehr. Gemäss Auflagen des Statthalteramtes und der Gebäudeversicherung muss die Feuerwehr dringend ihre Kapazitäten ausbauen und die benutzten Räumlichkeiten den heutigen Vorschriften anpassen. Gemäss letztjährigem Inspektionsbericht des Statthalteramtes wird festgehalten, dass das Feuerwehrdepot von der Kapazität her an seine Grenzen gestossen ist.

Die Platzressourcen reichen für eine sinnvoll angeordnete Lagerung der Geräte und des Inventars sowie für hygienisch, korrekte Lagerung der Ausrüstung nicht aus.

Aktuell manövrieren Fahrzeuge auf engstem Raum, es grenzen Umschlagsräume für Güter oder die Garderoben ohne Abtrennungen an den Ausrückungsbereich und es sind keine Zonenunterteilungen in Sauber- oder verschmutzte Bereiche vorhanden. Die Anhänger für Spezialaufgaben müssen teils ausserhalb in der Zivilschutzanlage eingestellt werden. Auch fehlen die nach Geschlechtern getrennten, notwendigen sanitären Einrichtungen. Die Platzverhältnisse im Depot sind sehr prekär. Parallel zum markanten Einwohnerwachstum hat sich auch die Grösse der Feuerwehrmannschaft in den letzten Jahren stetig nach oben entwickelt. Damit die Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung an eine zeitgemässe Feuerwehr erfüllt werden, ist ein Umbau sowie eine Erweiterung unerlässlich.

Flächenprogramm Blaulichtorganisationen

Eine vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe, unter Mitwirkung von Angehörigen der Feuerwehr und der Polizei, hat von Dezember 2020 bis März 2021 das Umbau- und Ausbauprojekt ausgearbeitet. Gemäss den langfristigen Anforderungen der beiden Blaulichtorganisationen, den Vorgaben des Statthalteramtes und der Gebäudeversicherung entstand ein Raumkonzept mit den folgenden Hauptnutzungsflächen:

Feuerwehr

<i>Raumbezeichnung</i>	<i>Zone</i>	<i>Nutzfläche in m2</i>
Fahrzeughalle	schwarz	284
Lager	schwarz	9
Atemschutzraum	weiss	44
Einsatzzentrale	weiss	19
Eingang	weiss	8
Stiefelwäsche	schwarz	7
Garderobe	weiss	67
WC/Dusche Damen	weiss	8
WC/Dusche Herren	weiss	10
Aufenthaltsraum	weiss	17
Korridor	weiss	13
Total Fläche		486

Polizei

<i>Raumbezeichnung</i>	<i>Zone</i>	<i>Nutzfläche in m2</i>
Garage	unbeheizt	26
Eingang	beheizt	7
Büro	beheizt	16
Korridor	beheizt	39
Einvernahmezimmer	beheizt	12
Akten/Material	beheizt	7
Lager	beheizt	11
Aufenthalt	beheizt	8
IV-WC	beheizt	4

WC/Dusche Damen	beheizt	6
WC/Dusche Herren	beheizt	6
Total Fläche		142
Total beider Bereiche		628

Schwarze Bereiche stellen die Zonen mit Verschmutzung dar, die unmittelbar nach den Einsätzen zu betreten sind. Demgegenüber stehen die Weissen Bereiche, die sog. Saubersonen. Die Fahrzeughalle bietet Platz für das Tanklöschfahrzeug sowie die beiden Personentransporter. Dahinter können alle Anhänger platziert werden, eine Parkierung ausserhalb entfällt. Die Flächen sind ausreichend angelegt, um ohne Behinderungen zu manövrieren und das Ein- und Aussteigen bei voll geöffneten Fahrzeugtüren zu ermöglichen. Flankiert wird der Fahrzeugbereich rechtsseitig mit Platz für den Palettenumschlag und links mit der Atemschutzwerkstatt und einem Lager. Die Atemschutzflaschen lassen sich inskünftig im Depot mit einem eigenen Kompressor auffüllen. Einsatzzentrale und Aufenthaltsraum werden als eigenständige Bereiche erstellt sowie Garderoben und sanitäre Anlagen geschlechtergetrennt angelegt.

Projektbeschreibung und Baukosten Blaulichtorganisationen

Im Notfall muss das Ausrücken der Feuerwehrmannschaft schnell und hinderungsfrei erfolgen. Zentral ist dabei die automatische Toranlage, welche den heutigen manuellen Betrieb ersetzt. Äussere Farb- und Materialwahlen werden darauf abgestimmt, dass das Üdiker-Huus weiterhin sein gewohntes, zonenkonformes Erscheinungsbild zeigt. Der Arbeitsbereich in der Einsatzzentrale wird durch den Einbau von Fenstern mit Naturlicht aufgewertet. Als Nuttschicht wird ein betriebsfreundlicher und unterhaltsarmer, fugenloser Belag eingebaut.

Die Elektroanlagen werden auf einen zeitgemässen Standard erneuert und sämtliche Beleuchtungen auf LED umgerüstet. Zudem ist die veraltete Funkanlage zu ersetzen. Die Wärmeverteilung wird in der Halle mittels Umluft über Deckengebläse, in den anderen Räumen über Radiatoren sichergestellt. Im Hinblick auf die späteren technischen Gebäudesanierungen des Üdiker-Huus müssen bereits mit diesem Bauvorhaben Vorbereitungen an Lüftungsanlagen, oder der Elektroverteilung getroffen werden.

Bei den Betriebseinrichtungen stehen der Mannschaft beheizbare Garderobenkästen zur Verfügung. Um Vandalismus vorzubeugen, ist die Stiefelwaschanlage im Innenbereich vorgesehen. Für den Güterumschlag mit den Paletten wird ein Hubstapler beschafft. Teilweise können bestehende Ausstattungen in den neuen Atemschutzraum übernommen werden.

Die Räumlichkeiten der Polizei haben wesentlich höhere Anforderungen an das Raumklima, das sie u.a. als Büros genutzt werden und dauernd verfügbar sein müssen. Dies hat zur Folge, dass eine entsprechende Wärmedämmung/-verteilung vorhanden sein muss, die eine Raumtemperatur von 22° C zulässt. Davon ausgenommen ist die Garage.

Im Weiteren sind ein Empfang, Nasszellen, eine kleine Teeküche, Archiv und Materiallager für einen effizienten Betrieb eingeplant.

Damit während der Bauzeit die Feuerwehr interventionsbereit bleibt, ist ein etappiertes Bauprogramm mit entsprechenden Provisorien notwendig. Der vorliegende Kostenvoranschlag basiert auf einer Genauigkeit von +/- 10 %.

Blaulichtorganisationen: Arbeitsgattung BKP		Total CHF
211	Baumeisterarbeiten, Bohrarbeiten/Bodenaufbau/Dämmung/Gipser	295'000
221	Aussentore aus Metall, zwei Falttore à je 4 Flügel inkl. Antrieb	93'000
225	Dämmungen und Fugendichtungen	4'000
226	Gerüste aussen und innen	6'000
230	Elektroanlagen, Stark-/Schwachstrom, Leuchten, Funk, Geb. autom.	322'000
243	Wärmeverteilung, Gruppen Lüftung und Radiatoren	74'500
244	Lüftungsanlagen	54'000
254	Sanitärleitungen und Installationen inkl. Spezialgasanlage & Druckluft	209'500
258	Kücheneinrichtung Aufenthaltsräume	22'000
272	Metallbau, Schlosserarbeiten	7'000
273	Schreinerarbeiten, Innentüren/Wandschränke/Gestelle/Trennwände	88'000
281	Boden-/Wandbeläge, Zement/Hartbeton/Kunstharz	115'500
283	Deckenbekleidungen	20'000
285	Innere Malerarbeiten	25'000
287	Baureinigung	20'000
29	Honorare, Architekt/Ingenieure/Fachpezialisten Gebäudetechnik	381'500
3	Betriebseinrichtungen, Trockenschrank/Garderoben/Atemschutz	63'700
4	Umgebungsarbeiten	12'000
5	Baunebenkosten, Bauherrenvertretung	48'000
9	Signaletik	5'000
5	Reserve für Unvorhergesehenes (5,3 %)	104'300
Total inkl. 7.7 % MWST		1'970'000

Projektbeschrieb und Baukosten Gebäude

Die technischen Einrichtungen des gesamten Gebäudes wie Lüftung, Ölheizung und die Unterverteilung der Stromversorgung haben ihre Lebensdauer überschritten. Mit dem Projekt der Zentralisierung der Blaulichtorganisationen müssen schon heute die verschiedenen Schnittstellen berücksichtigt und Massnahmen am Gebäude in Angriff genommen werden, um das Üdiker-Huus für eine Umnutzung und Erweiterung tauglich zu machen.

Teilsanierung Gebäude: Arbeitsgattung BKP		Total CHF
112	Rückbau/Abbrüche, Altlastensanierung	95'000
214	Holzbau, Fenster und Fassadenfront	76'000
221	Eingangsfront, Vordach, Rundbogenfenster	56'000
222	Gebäude-Abdichtungen aussen, entlang Fassade	7'000
225	Brandabschottungen, Dämmungen und Fugendichtungen	16'000
227	Malerarbeiten / Anstriche aussen	10'000
228	Sonnenschutz	4'100
230	Elektroanlagen, Stark-/Schwachstrom, Leuchten, Bauprovisorium	42'000
243	Wärmeverteilung, allg. Anpassungen an Leitungen,	37'500
244	Lüftungsanlagen, Anpassungen best. Lüftung UG	84'500
254	Sanitärleitungen und Installationen, teilweise Rückbau von Leitungen	50'500
271	Gipserarbeiten	10'000
275	Schliessanlagen	16'000
283	Deckenbekleidungen	10'000
285	Äussere Malerarbeiten	5'000
29	Honorare, Architekt/Ingenieure/Fachspezialisten Gebäudetechnik	96'500
4	Umgebungsarbeiten	17'500
5	Baunebenkosten, Bauherrenvertretung/Bewilligungen/Versicherungen	40'300
5	Reserve für Unvorhergesehenes (5,1 %)	36'100
Total inkl. 7.7 % MWST		710'000

Finanzierung / Folgekosten / Ausblick

Diese Investitionen in das Verwaltungsvermögen sind in der Finanzplanung 2021–2025/2030 mit Total CHF 1'970'000 (Blaulichorganisation) und Total CHF 710'000 (Teilsanierung Gebäude) zu berücksichtigen. Sie werden nach den Grundsätzen der Rechnungslegung von HRM2 bilanziert und ab Nutzungsbeginn linear abgeschrieben. Der Finanzierungshorizont richtet sich nach der Anlagekategorie Hochbau Erneuerungsunterhalt und erstreckt sich über 20 Jahre. Die Folgekosten beim betrieblichen Aufwand bleiben mit 0.5 % oder jährlichen CHF 10'000 bescheiden, da es sich lediglich um einen Umbau handelt. Die Baukredite werden auf die Kontos 0291.5040.01 Üdiker-Huus (CHF 710'000) und 1500.5040.01 Feuerwehr/Polizei (CHF 1'970'000) aufgeteilt.

Gestützt auf die aktuelle Finanz- und Aufgabenplanung sind in den nächsten Jahren nachfolgende Teilprojekte am Üdiker-Huus zu koordinieren und etappiert anzugehen:

-	Zentralisierung Blaulichorganisationen	2021/2022	CHF	1'970'000
-	Bauliche Massnahmen	2021/2022	CHF	710'000
-	Sanierung Kanalisation/Toilettenanlage	2021/2022	CHF	700'000
-	Ersatz Lüftungsanlagen	2021/2022	CHF	1'800'000
-	Energetische Erneuerung	2023+	CHF	2'800'000
Total Planungsperiode		2021–2025	CHF	7'980'000

Die drei letztgenannten Projekte werden separat projektiert und ausgeführt. Sie sind nicht Inhalt dieses Kreditantrags. Die Auflistung dient lediglich einer Transparenz gegenüber der Stimmbevölkerung.

Zeitplan

Baueingabe und Ausführungsplanung soll bis Ende 2022 abgeschlossen sein. Sofern alles planmässig verläuft, kann anfangs 2022 mit den Bauarbeiten für die Ausführung Teil 1 begonnen werden. Alles in allem ist mit einer Bauzeit von rund 12 Monaten zu rechnen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Feuerwehr und Polizei dienen als Blaulichtorganisationen der Grundversorgung für die Bevölkerung und benötigen dringend den vorliegenden Kapazitätsausbau, um effiziente und sichere Prozesse zu gewährleisten. Damit wird auch den Vorschriften und Empfehlungen des Statthalteramtes und der Gebäudeversicherung (Feuerwehr) Rechnung getragen. Das Feuerwehrdepot Üdiker-Huus bewährt sich seit beinahe 45 Jahren an diesem Standort.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Zentralisierung der Blaulichtorganisationen im Üdiker-Huus und der notwendigen Teilsanierung am Gebäude zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates zur Zentralisierung der Blaulichtorganisationen sowie notwendige Teilsanierungen am Gebäude geprüft. Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 hat das Projekt des Gemeinderates zur Nutzung des Untergeschosses des Üdiker-Huus mit Bibliothek und Feuerwehr zurückgewiesen, mit dem Auftrag, für die Bibliothek einen alternativen Standort zu suchen und die Planung des Umbaus und der Erweiterung des Feuerwehrdepots im Rahmen des vorgestellten Projektes am Standort Üdiker-Huus weiter zu verfolgen. Für die Projektierung einer Teilsanierung des Üdiker-Huus (Lüftung/Haustechnik) und die Umnutzung des ehemaligen Werkhofes für die Feuerwehr wurde ein Projektierungskredit von CHF 243'000 (inkl. MwSt.) gutgeheissen. Das Teilprojekt Feuerwehrdepot, das an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 vorgestellt wurde, hätte ungefähr Fr. 1'400'000 an Investitionskosten verursacht. Heute liegt ein Kreditantrag über 1.97 Mio. zuzüglich 0.71 Mio. für die Umnutzung des alten Werkhofes vor, wobei die gesamte Fläche im Parterre Üdiker-Huus durch die Blaulichtorganisationen (Feuerwehr und Polizei) beansprucht werden soll. Der Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrdepots in den nächsten Jahren sind unabdingbar, sollte in Uitikon weiterhin eine betrieblich optimal organisierte Milizfeuerwehr, die auch langfristig die Betriebssicherheit gewährleistet, stationiert sein. Insofern ist der Ausdruck des Bedürfnisses in diesem Kreditantrag unbestritten. Die gegenüber dem Kreditantrag 2019 massgeblich vergrösserte Fläche für die Feuerwehr ermöglicht:

- Erhöhung der Betriebssicherheit
- klare Trennung von Sauber- und Schmutzzonen
- erweiterten Atemschutzraum
- verbesserte Lagerlogistik
- geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten und sanitäre Anlagen
- optimierte Ausgestaltung des Aufenthaltsraums und der Einsatzzentrale
- Wachstumsreserve

Grundsätzlich ebenso unbestritten ist der gesteigerte Platzbedarf der Polizei. Fraglich sind indessen die Dimensionen der Flächen, welche den beiden Organisationen im Üdiker-Huus zur Verfügung gestellt werden sollen. Nicht nur wächst die Verwaltung fortlaufend, auch bleiben bspw. die Ansiedlung von Bibliothek und Jugi ein Thema. Der Raumbedarf verschiedener Anspruchsgruppen ist gegeneinander abzuwägen und entsprechende Projekte angesichts der knappen Raumreserven optimal aufeinander abzustimmen.

Die Nutzungsanalyse für die generellen Raumbedürfnisse der Gemeinde sind in Gang. Der RPK erscheint der Zeitpunkt, die gesamte fragliche Fläche im Üdiker-Huus mit den Blaulichtorganisationen zu besetzen und damit sämtliche Optionen für eine allfällige anderweitige Nutzung der entsprechenden Räumlichkeiten aufzugeben, verfrüht.

Um wirtschaftliche Sachzwänge und damit verbundene Mehrkosten zu vermeiden, sollten auch Teilsanierungen des Gebäudes erst nach Vorliegen eines Gesamtkonzepts für den ganzen Gebäudekomplex Üdiker-Huus und weitere Gemeindeliegenschaften projektiert werden.

Obschon die Blaulichtorganisationen gute Rahmenbedingungen brauchen, um ihren wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung professionell leisten zu können, setzt die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit von Massnahmen eine umfassende Betrachtung der möglichen Nutzungen des Üdiker-Huus und zumindest eine mittelfristig belastbare Bedarfsanalyse für Räumlichkeiten, welche für die generelle Aufgabenerfüllung der Gemeinde benötigt werden, unter Einbezug sämtlicher Gemeindeliegenschaften voraus. Die RPK hatte bereits bei der Prüfung des Geschäfts zum Kredit für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrdepots im Üdiker-Huus, welches im Rahmen der Herbstgemeindeversammlung 2020 hätte vorberaten werden sollen, durch den Gemeinderat aber zurückgezogen wurde, ein solches Gesamtkonzept gefordert. Dieses steht nach wie vor aus. Der fragliche Kreditantrag ist ohne Vorliegen umfassender Bedarfs-, Nutzungs- und Raumkonzepte finanzpolitisch nicht vertretbar. Die Ergebnisse der laufenden Bedarfs- und Nutzungsstudien sollten abgewartet werden. Aus diesen Gründen empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung, den Kreditantrag zurückzuweisen.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie solle der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 die Zustimmung zum folgenden Antrag empfehlen:

1. Für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr und Polizei) im Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 1'970'000 (inkl. Mehrwertsteuer) bewilligt.
2. Für die notwendigen Teilsanierungen am Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 710'000 (inkl. Mehrwertsteuer) bewilligt.
3. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (März 2021) und der Bauausführung.

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat das Geschäft geprüft und beantragt der Versammlung die Rückweisung.

c) Erläuterungen

Der Finanzvorstand, Herr Markus Hoppler, vertritt dieses Geschäft und gibt zum Antrag weitere Erläuterungen ab.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Der Präsident der RPK weist auf die im Abschied erwähnten Punkte, insbesondere auf die gewünschte gesamtheitliche Sicht bzw. eine Gesamtplanung für das Üdiker-Huus, hin. Ansonsten hat er keine weiteren Ausführungen anzubringen. Der Finanzvorstand, Herr Markus Hoppler, nimmt dazu Stellung und verweist auf die in der Broschüre erwähnten künftigen Investitionen hin.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Es wird festgestellt, dass die Diskussion nicht gewünscht wird.

e) Abstimmung

Mit grossem Mehr empfiehlt die Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung den Kreditantrag für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung empfiehlt der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 sie solle beschliessen:

1. Für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr und Polizei) im Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 1'970'000 (inkl. Mehrwertsteuer) bewilligt.
2. Für die notwendigen Teilsanierungen am Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 710'000 (inkl. Mehrwertsteuer) bewilligt.
3. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (März 2021) und der Bauausführung.

4. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung

a) Weisung

Kurzinformation zum Traktandum

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung hat zum Ziel, die Harmonisierung der Baubegriffe, deren Implementierung der Kanton von den Gemeinden mittels Revision ihrer Bau- und Zonenordnungen verlangt, umzusetzen. Gleichzeitig soll die Bau- und Zonenordnung an die bisherige Anwendungspraxis angepasst und die Zonenplandarstellung der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) übernommen werden. An der schlanken, prägnanten und für alle verständlichen Bau- und Zonenordnung wird festgehalten. Die Grundmasse, wie Grenzabstände, Höhe der Gebäude, Nutzungsdichten etc. sollen nicht verändert werden.

WEISUNG

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) hat zum Ziel, die wichtigsten Baubegriffe gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Der Kanton Zürich ist dieser Vereinbarung zwar nicht beigetreten, hat sich aber dennoch dazu entschlossen, diese Harmonisierung umzusetzen. Auf kantonaler Ebene traten die Gesetzesänderungen am 1. März 2017 in Kraft. Die Gemeinden sind aufgefordert, ihre Bau- und Zonenordnungen an die neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen anzupassen.

Mit der Harmonisierung werden bisherige Begriffe wie beispielsweise «gewachsenes Terrain» oder «Gebäudehöhe» durch «massgebendes Terrain» und «traufseitige bzw. giebelseitige Fassadenhöhe » ersetzt. Auch gewisse Messweisen verändern sich gegenüber der heutigen Praxis. Auch dieser Umstand wurde bei der Erarbeitung der Teilrevision berücksichtigt, sodass zum Beispiel aufgrund der neuen Messweisen keine anderen Gebäudehöhen als bisher resultieren.

Nebst den Änderungen aufgrund der Harmonisierung der Baubegriffe soll die Teilrevision dafür genutzt werden, die etablierte und bewährte Anwendungspraxis der Bewilligungsbehörde in der Bau- und Zonenordnung zu verankern sowie punktuelle Anpassungen vorzunehmen. Zum Beispiel soll die Nutzung im Gebäudeinnern freier gestaltet werden können. Deshalb soll künftig das anrechenbare Untergeschoss nicht mehr nur zu einem Drittel zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt werden dürfen, sondern im Rahmen von § 255 Abs. 3 PBG und unter der Voraussetzung von einwandfreier Wohnhygiene frei nutzbar sein. In die gleiche Richtung stösst die moderate Lockerung der Anzahl und Grösse von Dachflächenfenstern, da Räume in Dachgeschossen nur selten über die Giebelfronten genügend belichtet werden können. Zudem sollen die Attikageschosse

neu flexibler angeordnet werden können, sofern sie etwas kleiner als das gesetzlich zulässige Maximum errichtet werden (80 % anstatt 87,5 % des darunterliegenden Geschosses), und die Beschränkung der Gebäudelänge soll aufgehoben werden.

Die Änderung von bislang zwei Kernzonen zu neu vier Kernzonen stellt hingegen inhaltlich keine Veränderung zur bestehenden Bau- und Zonenordnung dar. Schon heute bestehen unterschiedliche Bestimmungen in den Kernzonen, die bislang durch eher schlecht lesbare, überlagernde Signaturen im Zonenplan dargestellt waren; diese überlagernden Signaturen werden nun durch die eigenständigen Zonenkennzeichnungen ersetzt.

Eine Neuerung stellt der Wechsel von der Überbauungsziffer zur Grünflächenziffer dar. Der Anteil an unversiegelten, bepflanzten Flächen ist das entscheidende Mass für die Qualität der Aussenräume im Siedlungsgebiet. Mit der bisher geltenden Überbauungsziffer wurde geregelt, welcher Anteil der Grundstücksfläche überbaut werden durfte. Mit der Grünflächenziffer wird neu definiert, welcher Anteil einer Grundstücksfläche unversiegelte und bepflanzte Flächen aufweisen muss. An die Grünflächenziffer können auch mit einer genügend mächtigen Schicht Humus überdeckte, bepflanzte Flächen über Kunstbauten angerechnet werden. Damit die wichtigen Anliegen der Ökologie und des Natur- und Landschaftsschutzes in Zukunft noch besser Beachtung finden, setzt die Gemeinde überdies einen Naturschutzbeauftragten ein.

Basierend auf dem neuen kantonalen Gesetz zum Mehrwertausgleich wird schliesslich in der Bauordnung neu festgelegt, dass auf Planungsvorteile, die aus Auf- oder Umzonungen resultieren, eine Mehrwertabgabe erhoben wird. Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwertes. Bei Grundstücken, die kleiner als 1'200 m² sind, wird keine Mehrwertabgabe erhoben. Die Erträge fliessen in einen kommunalen Mehrwertausgleichsfond, dessen Mittel zweckgebunden sind.

Gesamthaft ist festzustellen, dass sich die bisherige Nutzungsplanung bewährt hat. Die vorliegende Teilrevision belässt deshalb die Grundmasse, die Dichte, die Nutzweise und die Zonenzuweisung. Auf Ein-, Auf- oder Umzonungen wird bei dieser Revision verzichtet. Erst, wenn die Entwicklung des Gebietes Leuen ganz abgeschlossen und ein entsprechendes Bedürfnis ausgewiesen ist, soll eine allfällige Einzonung von Reservezonen thematisiert werden.

Alle Änderungen sind in der Gegenüberstellung der alten und der revidierten Bauordnung im Anschluss an den Weisungstext ersichtlich. Der Zonenplan wird an die Darstellungsverordnung von Nutzungsplänen (VDNP) angepasst und erfährt keine inhaltlichen Änderungen. Redaktionell sind aber folgende Anpassungen gemacht worden:

- Nachführung von Zonengrenzen auf realisierte Strassenprojekte
- Aufteilung der Kernzonen K II–IV (bisher K II)
- Aufteilung der Wohnzone W2a–c (bisher E und W2)
- Zuweisung der Sammelstrassenflächen ins übrige Gemeindegebiet.

Rechtmässigkeit/Einwendungen

Der Entwurf der BZO-Teilrevision wurde im Sinne von § 87 a. Abs. 1 PBG zur Vorprüfung bei den kantonalen Stellen eingereicht. Mit amtlicher Publikation vom 4. September 2020 wurden die BZO-Teilrevisionsunterlagen während 60 Tagen öffentlich aufgelegt (Mitwirkung). Die Baudirektion des Kantons Zürich hat sich mit ihrem Vorprüfungsbericht vom 14. Dezember 2020 dazu geäussert. Aufgrund dieser Vorprüfung und verschiedener Gespräche mit der kantonalen Fachstelle wurden Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen. Die Anregungen aus der Bevölkerung sowie die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden zusammengefasst, Einwände ausgewertet und die Revisionsunterlagen bereinigt. Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird im erläuternden Bericht Stellung genommen. An seiner Sitzung vom 20. April 2021 hat der Gemeinderat die 5. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Mit der vorliegenden Teilrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung werden die neuen kantonalen Bestimmungen zur Harmonisierung der Baubegriffe umgesetzt. Mit der Revisionsvorlage wird zudem die Gelegenheit genutzt, die bisherige Anwendungspraxis der kommunalen Baubehörde in der Bau- und Zonenordnung zu verankern, punktuell flexiblere Vorschriften zugunsten der Planenden einzuführen und mit Bestimmungen zur Qualität von Freiflächen, zu Immissionsbegrenzungen und mit der Einsetzung eines Naturschutzbeauftragten den Natur- und Landschaftsschutz zu stärken. Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft, diesem Antrag zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ein Abschied der Rechnungsprüfungskommission ist zu diesem bau- und planungsrechtlichen Traktandum nicht erforderlich.

Die revidierte Bau- und Zonenordnung sieht wie folgt aus:

BAU- UND ZONENORDNUNG

Die Gemeinde Uitikon erlässt gestützt auf § 45 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (Fassung vom 14. September 2015) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts für ihr Gemeindegebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung.

I. ZONENEINTEILUNG

Art. 1

¹ Das Gemeindegebiet, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen ist, wird in die folgenden Zonen eingeteilt:

	Abkürzung
– Kernzone I	KI
– Kernzone II	KII
– Kernzone III	KIII
– Kernzone IV	KIV
– 2-geschossige Wohnzone	W2a
– 2-geschossige Wohnzone	W2b
– 2-geschossige Wohnzone	W2c
– 2-geschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung	WG2
– 3-geschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung	WG3
– Zone für öffentliche Bauten	Oe
– Erholungszone	Eh
– Freihaltezone	F
– Reservezone	R

² Für die Nutzungszonen gelten folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung:

– ES II	W2a, W2b, W2c, Oe (spezifische ES-Zuweisung gemäss Zonenplan-Eintrag)
– ES III	KI-IV, WG2, WG3, Eh (Sportanlage Sürenloh)
– keine ES	Eh (Felderemoos), F, R

Art. 2

¹ Für die Abgrenzung der Zonen und für rechtlich erhebliche Unterscheidungen innerhalb der Zonen ist der allgemeine Zonenplan 1:5000 massgebend. Ein in kleinerem Massstab erstellter Zonenplan dient lediglich der Orientierung und ist rechtlich nicht verbindlich.

² Für die Kernzone I gilt der Detailplan 1:500, für die Waldabstandslinien die Ergänzungspläne Nr. 1–14, für den Aussichtsschutz der Ergänzungsplan Gätteren-Weidli und für den Baumschutz der Ergänzungsplan Under Mangoldwis.

³ Ein unterzeichnetes Original des Zonenplanes sowie die Detail- und Ergänzungspläne zur Darstellung besonderer Institute der Bau- und Zonenordnung liegen im Gemeindehaus (Bauamt) auf.

II. ZONENORDNUNG

a) Kernzonen: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3

¹ Die Kernzonen bezwecken die Erhaltung der Ortskerne von Uitikon und Ringlikon und ihrer natürlich gewachsenen Umgebung sowie eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Überbauung.

² In den Kernzonen sind Wohnungen, öffentliche Bauten und Anlagen sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

³ Die Bauten sind in Ausmass und Proportionen den bestehenden Bauten im Ortskern anzupassen, dabei steht die typologische Übernahme der bestehenden Bauten im Vordergrund und nicht deren Kopie.

⁴ Bezüglich der Fassaden und Dachgestaltung sind im Einvernehmen mit der Baubehörde und der kantonalen Denkmalpflege (Kernzone I) begründete Abweichungen von Gestaltungsvorschriften gestattet, sofern der Zonenzweck gewahrt bleibt und eine architektonisch besonders gute Lösung erzielt werden kann.*

⁵ Als Bedachungsmaterial sind braun-rot getönte Biberschwanz, Falz- oder Muldenfalz-Tonziegel zu verwenden.

**Bei Vorhaben von Bedeutung ist es empfehlenswert, vorzeitig Kontakt mit der Behörde aufzunehmen. Es können Vorentscheide eingeholt werden.*

Art. 4

¹ Umschwung, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen in den Kernzonen sind für sich und im Zusammenhang mit der baulichen Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

² Nicht zulässig ist die Erstellung von Anlagen, die mit dem Charakter der Ortsbilder von Uitikon und Ringlikon nicht zu vereinbaren sind, wie selbständige Fahrzeugabstellplätze und Materialablagerungsstätten.

Art. 5

¹ Der Abbruch von Bauten und Anlagen oder Teilen davon ist bewilligungspflichtig.

² Eine Abbruchbewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein rechtskräftig bewilligtes Ersatzprojekt vorliegt und dessen Ausführung finanziell und zeitlich gesichert ist oder wenn sich der Abbruch nicht ungünstig auf das Ortsbild auswirkt.

³ Renovationsarbeiten an den Gebäudeaussenhüllen sind bewilligungspflichtig.

Art. 6

¹ Reklameanlagen dürfen nicht über das Bedürfnis der Kennzeichnung eines Betriebes an seinem Standort oder des Hinweises auf diesen Standort hinausgehen. Pro Betrieb und Fassade ist nur eine Reklame gleicher Aussage zulässig. Unzulässig sind Reklamen, die blenden oder mit reflektierenden, aufleuchtenden oder grellen Farben, durch übermässige Lichtintensität, Bewegung oder wechselnde Lichteffekte wirken.

² Die einzelne Reklamefläche von freistehenden Anlagen, von Reklametafeln, Signeten usw. an Fassaden sowie die von Schriftzügen beanspruchte Fläche darf nicht grösser als 1,3 m² sein. Die einzelnen Schriftzeichen dürfen nicht höher als 0,35 m sein. Vertikal angeordnete Beschriftungen dürfen nicht über mehr als ein Geschoss verlaufen. Die Beschränkung der Masse gilt nicht für handwerklich oder künstlerisch gestaltete Schilder.

³ Plakatwände oder vergleichbare Einrichtungen sind unzulässig. Einrichtungen für die Ankündigung besonderer Anlässe oder im Zusammenhang mit aktuellen Ereignissen können für eine dem Zweck angemessene Dauer bewilligt werden.

⁴ Reklameanlagen dürfen höchstens 1 m von der Fassade vorspringen. An Strassen ohne Bau-
linie haben sie einen seitlichen Abstand von wenigstens 0,5 m von der Fahrbahn und einen Hö-
henabstand von 3 m gegenüber dem Trottoir einzuhalten.

b) Kernzone I

Art. 7

¹ Unbekümmert um die kantonalrechtlichen Mindestabstände richten sich bei den im Detailplan
1:500 rot eingetragenen Gebäuden die Grenz- und Gebäudeabstände nach der bestehenden
Gebäudegrundfläche; bei den grau eingetragenen Gebäuden (bestehende Altbauten) bestim-
men deren Umgrenzungslinien die minimal zulässigen Abstände.

² Bei den im Detailplan 1:500 enthaltenen Gebäuden ergibt sich die zulässige Bautiefe aus den
Gebäudegrundflächen bzw. Umgrenzungslinien.

³ Bei den rot eingezeichneten Gebäuden sind die bisherige Grundfläche, Gebäudehöhe, Ge-
schosszahl und Dachgestaltung auch bei Ersatzbauten verbindlich.

⁴ Für die übrigen eingezeichneten Gebäude gilt:

- Die Umgrenzungslinie beschränkt die Höchstfläche (ausgenommen Kleinbauten und An-
bauten im Sinne des PBG). Als Projektierungs-Spielraum für neue Bauten und Bauteile
sind Abweichungen von ± 3 m von den Umgrenzungslinien zugelassen, sofern die Höchst-
fläche nicht überschritten und die kantonalrechtlichen Abstandsvorschriften eingehalten
werden.
- Es sind 2 Vollgeschosse und 2 Dachgeschosse bei einer maximalen Fassadenhöhe von
7,5 m gestattet. Giebelseitig erhöht sich die Fassadenhöhe auf maximal 13.5 m.
- Der Einbau von Wohn- und Schlafräumen im zweiten Dachgeschoss ist nur soweit erlaubt,
als es eine rein giebelseitige Belichtung und Dachfenster zulassen.
- Bei den im Detailplan speziell bezeichneten Gebäuden sind nur 1 Vollgeschoss und 1
Dachgeschoss bei einer maximalen Fassadenhöhe von 5 m gestattet. Giebelseitig darf
sich die Fassadenhöhe auf maximal 9.5 m erhöhen.
- Es ist ein anrechenbares Untergeschoss erlaubt. Dieses ist als Sockelgeschoss auszubil-
den. Die Nutzung des Untergeschosses zu Wohnzwecken ist untersagt, es darf höchstens
zur Hälfte zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

⁵ Die Hauptfirstrichtung hat der Angabe im Plan zu entsprechen.

Art. 8

¹ Die Aussenwände sind in der Regel grossflächig zu gestalten, die Gliederung erfolgt durch An-
ordnung und Gestaltung der Öffnungen und durch allfällige Vorbauten.

² Bei Renovationen sind die ursprünglichen Materialien zu erhalten oder zu restaurieren; über-
dies ist die herkömmliche Bauweise anzustreben. Für Um- und Neubauten sind die herkömmli-
chen Materialien zu verwenden. Putz mit Fantasiestrukturen, grelle oder ausgefallene Farben,
reflektierende Materialien und Kunststoffe sind unzulässig.

³ Die Fensteröffnungsfläche darf nicht mehr als 40 % der betreffenden Fassadenfläche ausma-
chen.

⁴ Bei Renovationen und Umbauten sind die herkömmlichen zweiflügligen Fenster mit Einfassun-
gen und aussenliegender Sprossenteilung zu verwenden. Die Zusammenfassung zu Fenster-
gruppen oder Reihenfenstern ist in der herkömmlichen Weise vorzunehmen.

⁵ Fenster haben hochrechteckige Formen aufzuweisen. In Ausnahmefällen sind quadratische
Fenster zulässig. Ausser für Schau- und Atelierfenster darf die Fläche des Einzelfensters 2,5
m² nicht überschreiten.

⁶ Türen sind in Form, Material und Gestaltung auf die Fenster, die Holzteile und die gesamte
Fassadengestaltung abzustimmen.

⁷ Aussentreppen sind in der Regel in Holz oder Naturstein auszuführen.

⁸ Bei Renovationen und Umbauten sind als Balkone nur traufseitig angebrachte Lauben zulässig, welche nicht über die Dachtraufe hinausreichen, Balkone und Lauben sind in der Regel in Holz oder Naturstein auszuführen.

Art. 9

¹ Bei Hauptgebäuden sind nur gerade oder geknickte Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zulässig, wobei die Neigung mit derjenigen der benachbarten Altbauten harmonisieren soll und in der Regel 35° alter Teilung nicht unterschreiten darf. Für Kleinbauten und Anbauten im Sinne des PBG sind Pult- und Walmdächer zulässig.

² Die Dächer sind in herkömmlicher Weise auszubilden.

³ Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss in Form von Schleppegauben, Giebellukarnen oder Ochsenaugen gestattet. Sie müssen sich bezüglich Form, Grösse, Anordnung, Material und Farbe gut dem Dach und dem Gebäude anpassen. Bei den im Detailplan 1:500 rot eingetragenen Gebäuden können Dachaufbauten verweigert werden. Kreuz- oder Quergiebel sind nur bei den im Detailplan speziell bezeichneten Dächern zulässig.

⁴ Pro 50 m² Dachfläche ist bei den im Detailplan rot eingetragenen Gebäuden ein Dachfenster mit max. 0,5 m² und bei den übrigen Gebäuden ein Dachfenster mit max. 0,7 m² Glasfläche zulässig. Die Dachfenster sind hochrechteckig anzuordnen. Werte unter 50 % sind abzurunden.

⁵ Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

⁶ Allfällige Alternativ-Energieanlagen sind möglichst unauffällig ins Dach einzubauen. Der Einbau ist nur bei besonders guter Gestaltung gestattet.

⁷ Kamine, Cheminéeekamine und technisch bedingte Aufbauten sind unauffällig einzuordnen und müssen in den Baugesuchplänen dargestellt werden.

Art. 10

¹ Die Gebäude sind so anzusetzen, wie das der herkömmlichen Bauweise entspricht; dies darf nicht durch Terrainveränderungen verwischt werden.

² Es sind nur technisch bedingte Mauern zulässig. Sie sind zu verputzen; es sind die herkömmlichen Materialien zu verwenden.

³ Die im Detailplan 1:500 eingetragenen Bäume und Gehölzgruppen sind zu erhalten oder bei natürlichem Abgang zu ersetzen.

c) Kernzone II-IV

Art. 11

¹

		KII	KIII	KIV
Ausnutzungsziffer	max.	46 %	46 %	46 %
Grünflächenziffer	min.	30 %	30 %	30 %
Vollgeschosse	max.	2	2	2
Dachgeschosse	max.	2	2	2
Untergeschoss	max.	1	1	1
Traufseitige Fassadenhöhe	max.	7,5 m	7,5 m	7,5 m
Giebelseitige Fassadenhöhe	max.	13.5m	13.5m	13.5m
Grenzabstände:				
– kleiner Grundabstand	min.	5m	3.5m	5m
zuschlagsfreie Fassadenlänge		18m	18m	18m
– grosser Grundabstand	min.	6m	6m	6m
zuschlagsfreie Fassadenlänge		22m	22m	22m
Gebäudelänge	max.	30m	35m	25m

² Die Grünflächenziffer darf für Kleinbauten und Anbauten gemäss PBG um bis zu 5 % auf minimal 25 % verkleinert werden.

³ Der Einbau von Wohn- und Schlafräumen im zweiten Dachgeschoss ist nur so weit erlaubt, als es eine rein giebelseitige Belichtung und Dachfenster zulassen.

⁴ Die Nutzung des Untergeschosses zu Wohnzwecken ist untersagt; es darf höchstens zur Hälfte zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

⁵ Der Mehrlängenzuschlag bemisst sich auf $\frac{1}{4}$ der Mehrlänge ab der jeweiligen zuschlagsfreien Fassadenlänge, höchstens aber auf 5 m.

Art. 12

Der Strassenabstand kann, ausgenommen bei Baulinien, auf 3,5 m reduziert werden, wenn dadurch das Ortsbild verbessert und die Verkehrssicherheit und die Wohnhygiene nicht beeinträchtigt werden.

Art. 13

¹ Die Stellung der Gebäude und der Verlauf des Hauptfirstes sind in Uitikon dem charakteristischen Grundmuster der Kernzone I, in Ringlikon dem Grundmuster des bestehenden Ortskerns anzugleichen; Analoges gilt für die Freiräume.

² In der Kernzone KIV muss die Hauptfirstrichtung parallel zum Hang verlaufen, ausgenommen bei einzelnen kürzeren, vom Hauptfirst nach unten deutlich abgesetzten Gebäudeteilen.

Art. 14

¹ Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk, verputztem Mauerwerk oder Holz auszuführen. Reflektierende Materialien sowie grelle oder ausgefallene Farben sind unzulässig.

² Fenster haben in der Regel hochrechteckige Formen aufzuweisen, wobei die Fensterfläche nicht mehr als 45 % der betreffenden Fassadenfläche ausmachen darf. Die Unterteilung der Fenster mit Sprossen kann verlangt werden.

Art. 15

¹ Für Hauptbauten sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Dachneigung von mindestens 30° alter Teilung zulässig.

² Die Dächer sind in herkömmlicher Weise auszubilden.

³ Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss in Form von Schleppegauben, Giebellukarnen oder Ochsenaugen gestattet. Sie müssen sich bezüglich Form, Grösse, Anordnung, Material und Farbe gut dem Dach und dem Gebäude anpassen. Dacheinschnitte sind verboten.

⁴ Pro 50 m² Dachfläche ist ein Dachfenster mit max. 0,7 m² Glasfläche zulässig. Die Dachfenster sind hochrechteckig anzuordnen. Werte unter 50 % sind abzurunden.

⁵ Allfällige Alternativenergie-Anlagen sind möglichst unauffällig ins Dach einzubauen und gut zu gestalten.

d) Wohnzonen

Art. 16

¹

		W2a	W2b	W2c
Ausnutzungsziffer	max.	30 %	40 %	46 %
Grünflächenziffer	min.	40 %	40 %	40 %
Vollgeschosse	max.	2	2	2
Dachgeschoss	max.	1	-	1
Untergeschoss	max.	1	1	1
Traufseitige Fassadenhöhe	max.	7,8 m	7,8 m	8,1 m
Giebelseitige Fassadenhöhe	max.	11.8 m	9.8 m	13.1 m
Grenzabstände				
kleiner Grundabstand	min.	6 m	6 m	5 m
zuschlagsfreie Fassadenlänge		18 m	18 m	18 m
grosser Grundabstand	min.	7 m	7 m	7 m
zuschlagsfreie Fassadenlänge		22 m	22 m	22 m
Gebäudelänge		frei	frei	frei

² Die zulässige Ausnutzungsziffer erhöht sich in der Zone W2a auf 40 %, sofern auf das Dachgeschoss verzichtet wird und die giebelseitige Fassadenhöhe höchstens 9.8 m misst.

³ Die Grünflächenziffer darf für Kleinbauten und Anbauten gemäss PBG, um bis zu 5 % auf minimal 35 % verkleinert werden.

⁴ Das anrechenbare Untergeschoss darf nicht mehr in Erscheinung treten als nicht anrechenbare Untergeschosse gemäss § 293 PBG. Zusätzlich darf das anrechenbare Untergeschoss auf maximal 1/5 des Gebäudeumfanges vollständig sichtbar sein, massgebend ist die Umfangslinie des grössten Vollgeschosses.

⁵ Der Mehrlängenzuschlag bemisst sich gegenüber Baugrundstücken auf 1/4 der Mehrlänge ab der jeweiligen zuschlagsfreien Fassadenlänge, höchstens aber auf 5 m.

⁶ Für Gebäudeteile mit 1 Vollgeschoss und max. 4,8 m Fassadenhöhe genügen ein grosser Grundabstand von min. 6 m und ein kleiner Grundabstand von min. 5 m.

Art. 17

¹ Nicht störende Betriebe sind bis zur Hälfte der Gesamtnutzfläche gestattet. Sie dürfen keinen unverhältnismässigen Verkehr auslösen.

² In den im Zonenplan speziell bezeichneten Wohnzonengebieten sind auch mässig störende Betriebe zulässig. Ihre Fläche im Verhältnis zur Wohnnutzung ist nicht beschränkt.

e) Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung

Art. 18

¹

		WG2	WG3
Ausnutzungsziffer	max.	40 %	54 %
Grünflächenziffer	min.	35 %	35 %
Vollgeschosse	max.	2	3
Dachgeschoss	max.	1	1
Untergeschoss	max.	1	1
Traufseitige Fassadenhöhe	max.	8,1 m	11,4 m
Giebelseitige Fassadenhöhe	max.	13,1 m	17m
Grenzabstände:			
kleiner Grundabstand	min.	5m	5m
zuschlagsfreie Fassadenlänge		14 m	14 m
grosser Grundabstand	min.	7m	7m
zuschlagsfreie Fassadenlänge		22 m	22 m
Gebäudelänge		frei	frei

² Die zulässige Ausnutzung erhöht sich in der Zone WG2 auf 46 %, wenn die entsprechende Mehrfläche dauernd gewerblich genutzt wird.

³ Die Grünflächenziffer darf für Kleinbauten und Anbauten gemäss PBG um bis zu 5 % auf minimal 30 % reduziert werden.

⁴ Das anrechenbare Untergeschoss darf nicht mehr in Erscheinung treten als nicht anrechenbare Untergeschosse gemäss § 293 PBG. Zusätzlich darf in der Zone WG2 das Untergeschoss auf maximal 1/5 des Gebäudeumfanges vollständig sichtbar sein, massgebend ist die Umfangslinie des grössten Vollgeschosses.

⁵ Der Mehrlängenzuschlag bemisst sich gegenüber Baugrundstücken auf 1/4 der Mehrlänge ab der jeweiligen zuschlagsfreien Fassadenlänge, höchstens aber auf 5 m.

⁶ Für Gebäudeteile mit 1 Vollgeschoss und max. 4,8 m Fassadenhöhe genügt ein grosser Grundabstand von min. 6 m.

Art. 19

Es sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

f) Zone für öffentliche Bauten

Art. 20

¹ Die maximale Fassadenhöhe beläuft sich auf 11,4 m. Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen hat der Grenzabstand mindestens 6 m zu betragen. Im Übrigen gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften.

² Für das im Zonenplan bezeichneten Gebiet Grossmatt gilt zusätzlich eine maximale Gebäudelänge von 60 m. Die Hauptfirse sind in Richtung Nord-Süd anzuordnen.

³ Für das im Zonenplan bezeichneten Gebiet Grossmatt sind lediglich ebenerdige Parkieranlagen und provisorische Bauten für Versuche der WSL und ETH gestattet. Die maximale Fassadenhöhe beträgt 5 m, die minimale Grünflächenziffer 80 %.

⁴ Die Zonen für öffentliche Bauten nördlich der Allmendstrasse und im Widacher dürfen ausschliesslich als Parkplatz genutzt werden.

⁵ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Zonengebieten sind auch mässig störende Betriebe der Empfindlichkeitsstufe III zulässig.

g) Erholungszone

Art. 21

¹ Die maximale Fassadenhöhe beträgt 8,1 m. Im Übrigen gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften.

² Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Zonenzweck (inkl. Parkierung) entsprechen:

- Sürenloh: Sportanlagen
- Feldermoos: Parkierungsanlage, ebenerdig

III. BESONDERE INSTITUTE DER BAU- UND ZONENORDNUNG

a) Arealüberbauung

Art. 22

¹ In den Zonen W2 und WG2 sind Arealüberbauungen im Sinne von § 69 ff. PBG zugelassen.

² Die Arealfläche muss mindestens 4000 m² umfassen.

Art. 23

¹ Die Ausnützungsziffern erhöhen sich um 1/10 gegenüber der entsprechenden Grundordnung.

² Die Vollgeschosszahlen dürfen in der Zone WG2 und in den speziell bezeichneten Gebieten der Zone W2 um ein Geschoss erhöht werden. Bei Gebäuden mit einem zusätzlichen Vollgeschoss sind jedoch keine anrechenbaren Untergeschosse zugelassen. Die Erscheinung des Untergeschosses richtet sich nach § 293 PBG. Die Grenzabstände erhöhen sich gemäss § 260 PBG.

b) Aussichtsschutz

Art. 24

¹ Von den im Zonenplan mit Aussichtsschutz 1 bezeichneten Lagen an der Ringlikerstrasse ist die Aussicht entsprechend den Angaben im Aussichtsschutzplan zu bewahren. Die angegebenen horizontalen und vertikalen Sektoren sind von Gebäuden, Bauteilen, Mauern und Pflanzen freizuhalten.

² Bei dem im Zonenplan mit Aussichtsschutz bezeichneten Abschnitt im Gebiet Allmend darf die Firsthöhe talseits des Höhenweges die Kote 612 m ü. M. nicht übersteigen.

³ Im Gebiet Lättenrain ist bei dem im Zonenplan bezeichneten Abschnitt der Bühlstrasse die talseitige freie Aussicht zu bewahren.

c) Baumschutz

Art. 25

Der Baumbestand gemäss kommunalem Inventar ist zu schonen. Wird die Grundstücksnutzung durch die Erhaltung des Baumbestandes übermässig erschwert, können unter Wahrung nachbarlicher und öffentlicher Interessen, Abweichungen von den Bauordnungsvorschriften über die Abstände, die Geschosszahl, die Gebäudelänge und die Bauweise gestattet werden. Die im Ergänzungsplan 1:500 bezeichneten Bäume und Baumgruppen sind bei natürlichem Abgang zu ersetzen.

d) Terrassenhäuser

Art. 26

¹ Terrassenhäuser und ähnliche Bauformen sind in den Zonen W2, und WG2 gestattet, sie unterliegen nicht den Einschränkungen der Bauordnung über die Stockwerkzahl und das Zusammenbauen.

² Jedes Geschoss ist abzustufen, wobei der Winkel der Abstufung nicht mehr als 30° alter Teilung betragen darf. Die einzelnen Stufen dürfen keine geschlossenen Seitenwände aufweisen.

³ In den Zonen W2 und WG2 sind maximal drei Vollgeschosse zulässig.

⁴ Ein sichtbares Untergeschoss für Garagen ist gestattet, dabei muss in Abweichung von Abs. 2 durch Zurückversetzung von der hintersten Stufe oder in anderer Weise der Eindruck einer vertikal durchlaufenden Fassade wirkungsvoll vermieden werden.

e) Aussenantennen

Art. 27

Die Bewilligung für die Errichtung von Aussenantennen für den Radio- und Fernsehempfang kann verweigert werden, wenn die geplante Anlage das Ortsbild unzulässig beeinträchtigen würde.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 28

Die geschlossene Bauweise ist in allen Bauzonen bis zur jeweiligen zonengemässen maximalen Gebäudelänge gestattet, sofern an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird. Die maximale Gebäudelänge entspricht der maximalen Gesamtlänge.

Art. 29

Der grosse Grundabstand gilt für die am meisten gegen Süden oder Südwesten gerichtete Hauptwohnseite oder Hauptfassade, der kleine Grundabstand für die übrigen Gebäudeseiten. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde.

Art. 30

¹ Die Bemessung der zulässigen Fassadenhöhe durch Verkehrsbaulinien wird für alle Bauzonen ausgeschlossen.

² Beträgt der Abstand zwischen Hauptgebäuden in den Kernzonen weniger als 7 m, so sind deren Gebäudelängen zusammenzurechnen.

³ Die für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlängen von benachbarten Gebäuden müssen zusammengerechnet werden, sofern der Gebäudeabstand weniger als 7 m beträgt.

Art. 31

Wo keine Baulinien festgelegt sind und vorbehältlich der speziellen Regelungen in den Kernzonen, haben unterirdische Gebäude einen Abstand von 2 m gegenüber Strassen und Wegen einzuhalten.

Art. 32

¹ Für Kleinbauten und Anbauten im Sinne von § 273 PBG gilt allseitig ein minimaler Grenz- und Gebäudeabstand von 3,5 m.

² Kleinbauten und Anbauten dürfen jedoch ohne Zustimmung des Nachbarn mit reduziertem Abstand an und bis an die Grenze gestellt werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- maximale Gebäudelänge gegenüber der Grenze 6,5 m und nicht mehr als 1/3 der gemeinsamen Grenze oder Anbau an ein mindestens gleich langes nachbarliches Gebäude;
- maximale Gebäudefläche 50 m²;
- die Gesamthöhe auf der Grenze misst maximal 4 m und steigt bis zum Abstand von 3.5 m linear höchstens bis auf 5 m an.

Art. 33

¹ Je 1 Ein- oder Abstellplatz für Motorfahrzeuge ist zu schaffen:

- pro 100 m² Gesamtnutzfläche für Wohnungen und Einfamilienhäuser, oder wahlweise mindestens einer pro Wohnung und zwei pro EFH
- pro 50 m² Gesamtnutzfläche für Büro und Kleingewerbe
- je zwei Arbeitsplätze in Gewerbebetrieben.

Für die Gesamtnutzflächen sind neben Nutzflächen in Vollgeschossen auch Nutzflächen in Unter- und Dachgeschossen anzurechnen. Bruchteile über 50 % sind aufzurunden.

² Zusätzlich zu diesen erforderlichen Plätzen ist pro vier Wohneinheiten ein Besucherparkplatz bereitzustellen.

³ Bei Einfamilienhäusern kann der Garagenvorplatz als ein Autoabstellplatz angerechnet werden, falls zumindest ein zusätzlicher offener Abstellplatz zur Verfügung steht und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen dürfen Zufahrten und Garagenvorplätze nicht in die Berechnung miteinbezogen werden.

⁴ Bei allen anderen Nutzweisen und besonderen örtlichen Verhältnissen legt der Gemeinderat die Zahl der Abstellplätze und der Besucherparkplätze entsprechend fest.

⁵ In den Kernzonen kann der Gemeinderat die Errichtung von Abstellplätzen auf dem Baugrundstück verweigern, wenn Interessen des Ortsbildschutzes dies erfordern. Die Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, sich an der Schaffung von Gemeinschaftsanlagen zu beteiligen, sich in solche einzukaufen oder eine Ersatzabgabe zu leisten.

⁶ Für die Anordnung und die Abmessungen der Autoabstellplätze sind die jeweils aktuellen Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

Art. 34

Das massgebende Terrain darf in den Bauzonen, mit Ausnahme der Kernzone I, höchstens um 2 m verändert werden. Davon ausgenommen sind Abgrabungen für Garagezufahrten sowie für Haus- und Kellerzugänge. In steileren Hanglagen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Art. 35

¹ Bei der Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit sechs oder mehr Wohnungen sind Spiel-, Begegnungs- oder Ruheflächen vorzusehen.

² Sie sollen mindestens 20 % der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke umfassen.

³ Sie sind an besonnener Lage und möglichst abseits vom Verkehr anzulegen.

Art. 36

In Mehrfamilienhäusern und bei Gewerbebetrieben sind genügend grosse, leicht zugängliche Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahräder bereitzustellen. In Mehrfamilienhäusern gilt dies auch für Kinderwagen.

Art. 37

¹ Vorbehältlich der speziellen Regelungen in den Kernzonen sind Dachfenster mit einer maximalen Glasfläche von je 1.0 m² gestattet.

² Unüberdeckte Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

Art. 38

Attikageschosse über Flachdächern dürfen abweichend von § 275 PBG ausgeführt werden, wenn das Attikageschoss maximal 80 % eines Vollgeschosses beträgt und auf mindestens drei Gebäudeseiten zumindest abschnittsweise um 2.5 m von der Fassadenflucht des darunter liegenden Vollgeschosses zurückspringt. § 255 Abs. 3 PBG ist zu beachten, nicht aber § 292 PBG

Art. 39

¹ Flachdächer sind zu begrünen. Ausgenommen sind Flachdächer die als Terrasse genutzt werden oder wenn die Begrünung den Wirkungsgrad einer Alternativenergieanlage entscheidend reduziert.

² Bei bepflanzten Dachflächen, die eine belebte Bodenschicht von mindestens 0.4 m Stärke aufweisen, erhöht sich das Mass der jeweiligen maximalen Fassadenhöhe um 0.4 m.

Art. 40

Bei der Bepflanzung von Aussenräumen sind mehrheitlich standortgerechte, einheimische und ökologisch wertvolle Pflanzenarten zu verwenden.

Art. 41

Alternativenergieanlagen fallen bei der Berechnung der Grundmasse ausser Betracht; vorausgesetzt wird eine gute Einordnung.

Art. 42

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Gemeinde richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978.

Art. 43

¹ Der Gemeinderat kann im Bewilligungsverfahren in folgenden Fällen eine Begutachtung durch Fachleute veranlassen:

- bei allen Bauprojekten in den Kernzonen I - IV,
- bei allen Arealüberbauungen,
- bei allen anderen Bauprojekten, wenn eine Abweisung aufgrund von § 238 PBG oder Bestimmungen dieser Bau- und Zonenordnung in Aussicht genommen werden muss.

² Der Gesuchsteller ist berechtigt, dem zugezogenen Fachmann gegenüber seinen Standpunkt zu vertreten und allenfalls gleichzeitig und auf eigene Kosten selbst ein Gutachten erstellen zu lassen.

Art. 44

¹ Lichtemissionen sind soweit wie möglich zu begrenzen. Der Gemeinderat kann Einschränkungen, insbesondere zu den Betriebszeiten, anordnen.

² Bei Neubauten ist ein Beleuchtungskonzept einzureichen und bewilligen zu lassen.

Art. 45

¹ Als an die Grünflächenziffer anrechenbare Grünflächen gelten natürliche und / oder bepflanzte Bodenflächen, die nicht versiegelt sind und nicht als Fahrzeugabstellplatz dienen.

² Unversiegelte Flächen können angerechnet werden, wenn sie eine genügend starke und bepflanzte Bodenschicht aufweisen. Steingärten mit anorganischer Unterlage sowie Schottergärten dürfen nicht als Grünfläche angerechnet werden.

³ Grünflächen sind so zu gestalten, dass sie Lebensraum für vielfältige Fauna und Flora bieten und dass das von Dächern und befestigten Flächen abfliessende Regenwasser in den Grünflächen möglichst weitgehend oberflächlich zur Versickerung gebracht werden kann.

Art. 46

Die Gemeinde bezeichnet zur Erfüllung kommunaler Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes eine beratende Person.

V. MEHRWERTABGABE

Art. 47

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss §19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48

¹ Die Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Bau- und Zonenordnung vom 24. Oktober 1995, 10. September 1997 und 4. September 2006 aufgehoben. Hiervon ausgenommen sind die bisherigen Detail- und Ergänzungspläne gemäss Art. 2 Abs. 2.

b) Anträge

1. Die 5. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung bestehend aus
 - Erläuterungsbericht
 - Synoptische Darstellung
 - Zonenplan 1:5000wird im Sinne von § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird im Sinne von § 89 PBG beantragt, die 5. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige materielle und formelle Änderungen an den Grundlagen der Teilrevision vorzunehmen, wenn solche von der Baudirektion im Genehmigungsverfahren verlangt werden.

Eine Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission Uitikon ist für dieses Geschäft nicht notwendig.

c) Erläuterungen

Der Bauvorstand, Frau Susanne Bereuter, vertritt dieses Geschäft und gibt zum Antrag weitere Erläuterungen ab.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Der Bauvorstand, Frau Susanne Bereuter, nimmt zu Fragen betr. Grünflächenziffer, Grenzabständen, Baumbestand, behindertengerechtem Bauen sowie zur Lichtverschmutzung Stellung.

Herr Henry Salzmann, FDP, erachtet die Einreichung und Bewilligung von Beleuchtungskonzepten bei Neubauten als unverhältnismässig. Daher stellt er den Antrag, den Art. 44 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Nach der Feststellung von Gemeindepräsident, Herr Chris Linder, dass keine weiteren Fragen oder Anträge gestellt werden, wird zur Abstimmung geschritten.

e) Abstimmung

Änderungsantrag von Henry Salzmann

Der Änderungsantrag bzw. der Antrag um Streichung von Art. 44 Abs. 2 BZO wird mit grossem Mehr **abgelehnt**.

Schlussabstimmung

Der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die 5. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung bestehend aus
 - Erläuterungsbericht
 - Synoptische Darstellung
 - Zonenplan 1:5000wird im Sinne von § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird im Sinne von § 89 PBG beantragt, die 5. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige materielle und formelle Änderungen an den Grundlagen der Teilrevision vorzunehmen, wenn solche von der Baudirektion im Genehmigungsverfahren verlangt werden.

5. Auflösung der Schulgemeinde Uitikon und Übernahme der Schulaufgaben durch die im selben Gebiet liegende Politische Gemeinde / Bildung einer Einheitsgemeinde (Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021)

a) Weisung

Kurzinformation zum Traktandum

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erklärten am 9. Februar 2020 eine Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde als erheblich. Damit wurden der Gemeinderat und die Schulpflege beauftragt, eine neue Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde auszuarbeiten und sie der Stimmbevölkerung zur Genehmigung vorzulegen.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde von einer Arbeitsgruppe des Gemeinderates und der Schulpflege erarbeitet, den Ortsparteien, dem Initiativkomitee und der Rechnungsprüfungskommission zur Vernehmlassung und dem Gemeindeamt zur juristischen Vorprüfung vorgelegt. Bevor am 26. September 2021 eine Urnenabstimmung über die neue Gemeindeordnung durchgeführt wird, kann der Entwurf anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021 vorberaten und bereinigt werden. Sowohl Gemeinderat wie auch die Schulpflege empfehlen die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf und somit die Umsetzung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022. Die Details zur Gemeindeordnung können der synoptischen Darstellung ab Seite 72 entnommen werden.

Erläuternder Bericht des Gemeinderates und der Schulpflege

1. Ausgangslage

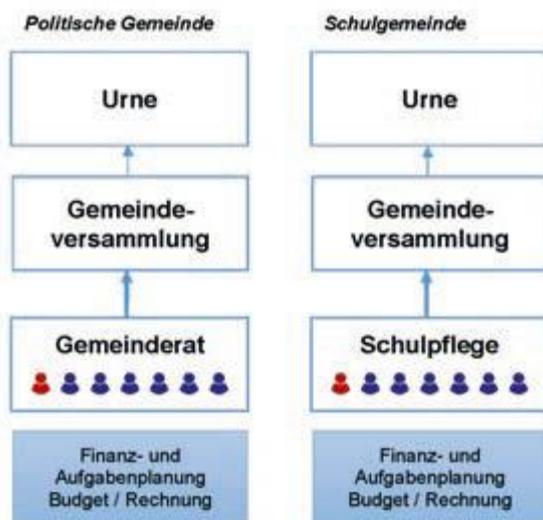
Die Politische Gemeinde Uitikon und die Schulgemeinde Uitikon bilden heute zwei selbständige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Im Herbst 2019 wurde dem Gemeinderat und der Schulpflege eine Einzelinitiative eingereicht, mit welcher verlangt wurde, dass die heute eigenständige Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und in die Strukturen der Politischen Gemeinde Uitikon integriert wird. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erklärten die Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde am 9. Februar 2020 als erheblich. Damit wurden der Gemeinderat und die Schulpflege beauftragt, innert 18 Monaten eine neue Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde auszuarbeiten und ebenfalls zur Abstimmung an der Urne vorzulegen.

2. Einheitsgemeinde

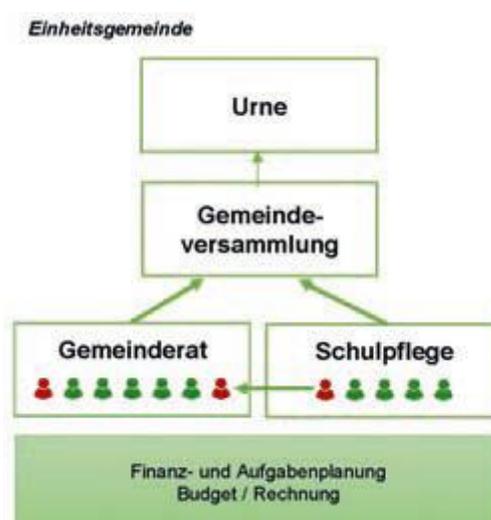
Die Auflösung von Schulgemeinden wird in der Praxis oft unter dem Begriff «Einheitsgemeinde» thematisiert. Rechtlich stellt diese jedoch einfach eine politische Gemeinde dar, die Aufgaben der Volksschule wahrnimmt. Das Bilden einer Einheitsgemeinde hat nicht

das Ziel Kosten einzusparen. Durch das Zusammenlegen und Neuordnen der Verwaltungsprozesse wird es jedoch einfacher, ganzheitliche Lösungen zu finden und kundenorientierte Strukturen zu schaffen.

Heutige Struktur:



Zukünftige Struktur:



Weiter entscheiden die Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung über eine gemeinsame Finanz- und Aufgabenplanung, ein Budget und eine Rechnung. Dies macht die politische Steuerung übersichtlicher, transparenter und ermöglicht eine gemeinsame, bessere Koordinierung sämtlicher Geschäfte.

3. Erarbeitung

Eine Gemeindeordnung ist das oberste Organisationsgesetz einer Gemeinde und regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Für die Ausarbeitung einer neuen Gemeindeordnung haben der Gemeinderat und die Schulpflege eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Politische Gemeinde wurde darin durch den Gemeindepräsidenten, den Finanzvorstand sowie den Gesundheitsvorstand vertreten. Von Seiten der Schulgemeinde hatten der Schulpräsident, die Vizepräsidentin und der Ressortleiter Finanzen Einsitz in der Arbeitsgruppe. Zudem fungierte der Gemeindeschreiber in der Arbeitsgruppe als Projektleiter.

Die Arbeitsgruppe hat anhand von mehreren Sitzungen die neue Gemeindeordnung, angelehnt an die Mustergemeindeordnung des kant. Gemeindeamtes sowie die bisherigen beiden Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Uitikon sowie der Schulgemeinde Uitikon, ausgearbeitet und dem Gemeinderat und der Schulpflege zur Abnahme vorgelegt. Sowohl der Gemeinderat wie auch die Schulpflege konnten die neue Gemeindeordnung im Verlaufe des Jahres 2020 prüfen und entsprechende Anpassungen vornehmen, sodass eine Vernehmlassung bei den Ortsparteien, dem Initiativkomitee und der Rechnungsprüfungskommission im Oktober und November 2020 stattfinden konnte. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde der Entwurf erneut überarbeitet und

dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die entsprechenden Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes wurden eingearbeitet, sodass der Gemeindeversammlung nun eine genehmigungsfähige Gemeindeordnung zur Vorberatung vorliegt.

4. Eckwerte der neuen Gemeindeordnung

4.1. Allgemeines

Die neue Gemeindeordnung wurde angelehnt an die beiden bestehenden Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Uitikon und der Schulgemeinde Uitikon erarbeitet. Die Politische Gemeinde Uitikon wie auch die Schulgemeinde Uitikon haben ihre aktuell gültigen Gemeindeordnungen vor ca. 3 Jahren in einer Totalrevision überarbeitet und an das neue Gemeindegesetz angepasst. Dadurch konnten viele Bestimmungen in die neue Gemeindeordnung übernommen werden. Die Befugnisse/Kompetenzen der einzelnen Organe (Urne, Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Schulpflege, etc.) wurden soweit möglich gemäss den bisherigen Gemeindeordnungen beibehalten. Es erfolgte somit hauptsächlich eine Integration der Schulgemeinde in die Strukturen der Politischen Gemeinde. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Schulpflege weiterhin ihre im Volksschulgesetz vorgegebenen Aufgaben möglichst selbständig ausführen und in ihrem Bereich relevante Entscheide treffen kann. Kleinere Anpassungen der Gemeindeordnung aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen wurden vorgenommen. Der vom Gemeinderat und der Schulpflege genehmigte Terminplan sieht folgendes weiteres Vorgehen vor:

Vorberatende Gemeindeversammlung	30. Juni 2021
Urnenabstimmung	26. September 2021
Inkraftsetzung	1. Januar 2022

4.2. Einführungszeitpunkt

Es ist vorgesehen, die Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, also noch während der laufenden Legislatur, in Kraft zu setzen. Dies hat aus Sicht des Gemeinderates und der Schulpflege den Vorteil, dass die Umsetzung noch mit den aktuellen Behördenmitgliedern erfolgen und vor allem deren Erfahrungsschatz genutzt werden kann. Zudem müssen bei der Umsetzung auf Jahresanfang keine unterjährigen Finanzabschlüsse, Behördenprotokolle, etc. vorgenommen werden.

4.3. Stellung der Schulpflege in der Einheitsgemeinde

Die Schulpflege wird in der Einheitsgemeinde eine «eigenständige Kommission» werden. Das bedeutet, dass die Schulpflege innerhalb des kantonalen Rechts grösstmögliche Autonomie in der Führung eines Fachbereichs hat. Als solche eigenständige Kommission ist sie dem Gemeinderat für ihre im kantonalen Volksschulgesetz und in der Gemeindeordnung genannten Aufgaben gleichgestellt. Sie untersteht somit bezüglich Volksschulaufgaben und den in der Gemeindeordnung ergänzt aufgeführten Aufgaben weder der Aufsicht des Gemeinderates noch ist dieser ihr gegenüber weisungsbefugt.

Die Schulpflege behält eigene Ausgabenkompetenzen, welche aufgrund des reduzierten Verantwortlichkeitsbereiches, z.B. im Bereich Liegenschaften, teilweise gekürzt wurden. Beim Modell der eigenständigen Kommission entstehen für die Schulpflege gegenüber dem heutigen Status quo als Folge der kantonalen Gesetzgebung vor allem die folgenden zwei Unterschiede:

- Neu gibt es nur noch ein Gemeindevermögen, ein Budget, eine Rechnung und einen Steuerfuss. Budget, Rechnung und Steuerfuss des Schulbereichs werden Teil des Gesamtbudgets, der Gesamtrechnung beziehungsweise des Steuerfusses der Gemeinde, für die der Gemeinderat Antrag an die Gemeindeversammlung stellt.
- Die Schulpflege hat weiterhin ein selbständiges Antragsrecht an die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung, wobei der Gemeinderat eine Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten abzugeben hat.

4.4. Wahl und Stellung des Präsidiums der Schulpflege

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist bei einer Einheitsgemeinde von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Das Gemeindegesetz sieht für die Wahl und die Stellung des Präsidiums der Schulpflege folgende drei Varianten vor:

- Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre bzw. seine Wahl findet im Rahmen der Mitglieder der Schulpflege statt.
- Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre bzw. seine Wahl findet im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates statt.
- Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird nicht von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt, sondern der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte zur Schulpräsidentin bzw. zum Schulpräsidenten.

Der Gemeinderat und die Schulpflege haben sich für die erste Variante entschieden. Das Präsidium der Schulpflege soll wie bisher an der Urne und zusammen mit den Mitgliedern der Schulpflege gewählt werden. Damit ist für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger klar ersichtlich, wer sich für die Führung der Schule bewirbt und welchen Personen sie die Bildung der nächsten Generation anvertrauen möchten. Zudem ist die Doppelfunktion Gemeinderat/Schulpräsidium aufwändig; Kandidierende sollen sich im Wissen darum bewusst für dieses Amt entscheiden können.

4.5. Zusammensetzung der Behörden

Mit der Einheitsgemeinde sollen Prozesse effizienter gestaltet und Synergien genutzt werden können. Zudem war die Professionalisierung und eine Vereinfachung der Gemeindestrukturen eine zentrale Forderung der Einheitsgemeinde. Daher soll mittelfristig die Zahl der Behördenmitglieder reduziert werden. Der Gemeinderat sieht gegenüber heute eine Reduktion um 1 Mitglied vor. Das heisst, dass der Gemeinderat seine bisherigen Aufgaben künftig auf 6 statt 7 Mitglieder verteilen soll. Hinzu kommt die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident, welche/r ab Inkraftsetzung der Gemeindeordnung Einsitz im Gemeinderat hat. Die Schulpflege sieht gegenüber heute gar eine Reduktion um

2 Mitglieder vor. Bei ihr fallen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Finanzhaushalt und auch bei den Liegenschaften weg. Zudem ist die Schulpflege gemäss dem ab 1. Januar 2022 in Kraft tretenden revidierten Volksschulgesetz neu nicht mehr für Mitarbeiterbeurteilungen beim Lehrpersonal verantwortlich. Dadurch ergibt sich mittelfristig (ab 2026) gegenüber heute eine Reduktion von 14 auf 11 Behördenmitglieder (das Schulpflegepräsidium ist Mitglied beider Behörden).

Angesichts der knappen verfügbaren Zeit und der vielen Projekte sowohl bei der Politischen Gemeinde wie auch der Schulpflege, erachten der Gemeinderat und die Schulpflege eine seriöse Umsetzung der vorgängig erwähnten Forderung bis zum Zeitpunkt der Fusion anfangs 2022 allerdings als nicht realistisch. In der laufenden sowie teilweise auch in der darauffolgenden Amtsperiode werden die Behördenmitglieder neben den strategischen Aufgaben trotz Reorganisationen weiterhin auch operative Tätigkeiten wahrnehmen müssen. Zudem gehen der Gemeinderat und die Schulpflege davon aus, dass die nächste Legislatur mit der Übergabe der Aufgaben der Schule an die Politische Gemeinde eine Phase mit beträchtlichem Koordinationsbedarf sein wird und die Fusion selber wie auch der Aufbau der neuen Strukturen auf beiden Seiten Mehraufwand verursachen werden. Trotz dieses zu erwartenden Mehraufwandes während den nächsten Jahren, überwiegen bei der Schulpflege die Ressourceneinsparungen aus dem vorerwähnten Wegfall der einzelnen Aufgaben und Verantwortungen. Daher wird die Schulpflege die Reduktion ihrer Mitgliederzahl bereits per Amtsperiode 2022–2026 umsetzen. Der Gemeinderat hingegen hat aufgrund des erwähnten Mehraufwandes beschlossen, für eine Übergangsfrist von 4 ½ Jahren (Rest aktuelle Amtsperiode sowie darauffolgende vierjährige Amtsperiode) die bisherige Anzahl an Gemeinderatsmitgliedern beizubehalten. Damit können die demnächst anfallenden grossen Projekte geordnet abgeschlossen und/oder übergeben sowie eine gute Umsetzung gewährleistet werden. Ab Amtsperiode 2026–2030 gelten sodann die vorgängig erwähnten Bestimmungen gemäss neuer Gemeindeordnung.

4.6. Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse

Die Finanzkompetenzen und die weiteren Befugnisse der beiden Gemeinden wurden bereits bei der letzten Revision der Gemeindeordnung bzw. der Schulgemeindeordnung vor ca. 3 Jahren angepasst und haben sich seither bewährt. Die Arbeitsgruppe sieht keinen Anlass, diese massgeblich zu ändern. Daher sollen sowohl die Finanzkompetenzen als auch die weiteren Befugnisse gemäss den heute gültigen Gemeindeordnungen grundsätzlich beibehalten werden. Einzig werden die Finanzbefugnisse der Schulpflege für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben aufgrund des Wegfalls der Verantwortung für die Liegenschaften gekürzt.

4.7. Mittelfristiger Ausgleich

Das per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte Gemeindegesetz wurde kurz darauf bereits wieder revidiert. Seit dem 1. Juni 2019 sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, den Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Mit der Bestimmung über den mittelfristigen Ausgleich schränkt sich die

Gemeinde seit kurzem freiwillig ein. Damit darf die Gemeinde Uitikon über einen Zeitraum von 8 Jahren weder grosse Aufwand- noch Ertragsüberschüsse verzeichnen, was dazu führt, dass langfristig kein neues Eigenkapital angehäuft werden darf. Da diese Bestimmung vom Gemeindegesetz nicht mehr vorgegeben ist, soll auf die Nennung des mittelfristigen Ausgleichs in der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde verzichtet werden.

4.8. Ausgestaltung der Revision (Teil-/Totalrevision)

Mit der Auflösung der Schulgemeinde übernimmt die Politische Gemeinde mittels Absorptionsfusion die Volksschulaufgaben. Daher wäre es konsequent, wenn die Vorlage über die Revision der Gemeindeordnung als Teilrevision ausgestaltet werden würde. Bei einer Teilrevision wird nur über die in der Gemeindeordnung neuen oder geänderten Artikel abgestimmt, d.h. die bestehenden unveränderten Artikel stehen bei einer Teilrevision an der vorberatenden Gemeindeversammlung nicht zur Diskussion. Weiter bleibt bei einer Teilrevision das bestehende Datum der Gemeindeordnung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 bestehen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen müssten bei einer Teilrevision zudem mit einer Fussnote versehen werden. Mit der Einheitsgemeinde wird eine neue Gemeinde gebildet. Der Gemeinderat und die Schulpflege sind der Meinung, dass die Umsetzung der Einheitsgemeinde ein grosser Schritt ist. Daher soll den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine neue leicht lesbare Gemeindeordnung ohne Fussnoten vorgelegt werden, bei welcher sie sich vollständig einbringen können. Aus diesem Grund haben sich die beiden Behörden für eine Total- anstatt eine Teilrevision entschieden.

Empfehlung des Gemeinderates und der Schulpflege

Der Gemeinderat und die Schulpflege sind überzeugt, dass mit der vorliegenden Gemeindeordnung die von der Stimmbevölkerung geforderten Vorgaben umgesetzt werden. Zudem wird damit eine aktive, ganzheitliche Gemeinde-, Finanz- und Steuerpolitik gesichert. Es werden zweckdienliche Strukturen für eine effektive und effiziente Gemeinde sowie eine miliztaugliche Behördenorganisation geschaffen. Sowohl der Gemeinderat wie auch die Schulpflege empfehlen daher die totalrevidierte Gemeindeordnung zu genehmigen und die Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022 umzusetzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Stimmbürgerschaft, der Bildung einer Einheitsgemeinde zuzustimmen. Finanzplanung, Budgetierung und Rechnungslegung aus einer Hand vereinfachen die politische Steuerung und erhöhen die Transparenz der Geschäfte. Die Ausgestaltung der Einheitsgemeinde, wie sie in der Gemeindeordnung (GO) zum Ausdruck gebracht wird, verfolgt das Ziel der Harmonisierung und Vereinfachung jedoch nicht konsequent. Deshalb beantragt die RPK die Änderung einzelner Bestimmungen wie nachfolgend ausgeführt:

1. Selbständiges Antragsrecht eigenständiger Kommissionen

Das der Schulpflege in Art. 30 GO zugestandene selbständige Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne verunmöglicht eine kohärente Finanzplanung. Die Schulpflege ist ein Ressort des Gemeinderats, das sich wie jedes andere auch den Beschlüssen der Kollegialbehörde unterzuordnen hat. Mit einem selbstständigen Antragsrecht kann sich die Schulpflege über Planungsvorgaben des Gemeinderats hinwegsetzen, was aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen ist. Die Einheit von Schul- und politischer Gemeinde gebietet die Steuerung der Finanzplanung durch eine einzige Behörde, den Gemeinderat. Die RPK beantragt, auf ein selbstständiges Antragsrecht der Schulpflege zu verzichten. Demzufolge ist Art. 30 GO wie folgt zu ändern:

«Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbstständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.»

Dasselbe gilt für die Sozialbehörde. Auf deren in Art. 42 GO statuiertes selbständiges Antragsrecht soll ebenfalls verzichtet werden.

Die RPK beantragt, auf ein selbstständiges Antragsrecht der Sozialbehörde zu verzichten und Art. 42 GO wie folgt zu ändern:

«Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbstständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.»

2. Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 bis 2026 soll der Gemeinderat aus 8 Mitgliedern bestehen. Das bisherige Gremium von 7 Gemeinderäten soll neu mit der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten ergänzt werden. Erst für die Amtsdauer 2026 bis 2030 soll der Gemeinderat auf 7 Personen reduziert werden. Die damit verbundenen Mehrausgaben für Entschädigungen der Gemeinderäte scheinen der RPK nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollen die 7 bestehenden Ressorts schon für die nächste Legislaturperiode auf 6 reduziert werden. Dies birgt den Vorteil, dass die Reorganisation der Verwaltung basierend auf einer konkreten Vorstellung zur Ressortverteilung begonnen werden kann. Es macht finanzpolitisch keinen Sinn, die Struktur der Einheitsgemeinde erst im Verlauf der nächsten Legislaturperiode festzulegen. Die RPK beantragt die neue Legislaturperiode 2022 bis 2026 mit 7 Gemeinderäten (einschliesslich Präsidentin oder Präsident Schulpflege) zu starten und Art. 54 Abs. 1 GO wie folgt zu ändern:

«Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern.»

3. Delegation von Finanzbefugnissen

Da die Bildung der Einheitsgemeinde im Rahmen einer Totalrevision der Gemeindeordnung erfolgt, bietet sich die Möglichkeit, auch in der GO verankerte Bestimmungen zu prüfen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Güter stehen.

Vor diesem Hintergrund hat die RPK die Finanzbefugnisse der Behörden bzw. die Delegationsmöglichkeiten an untergeordnete Stellen näher betrachtet. Sowohl der Gemeinderat (Art. 26) als auch die Schulpflege (Art. 34) sollen bestimmte Finanzbefugnisse auf der Grundlage eines Rechtserlasses übertragen können. Denkbar ist eine Übertragung an Verwaltungspersonal. Eine solche Delegationsnorm ist finanzrechtlich zwar möglich, geht aber finanzpolitisch zu weit. Gemeindeangestellten fehlt die demokratische Legitimation zur Begründung von Ausgaben. Dass Verwaltungsangestellte mit dem Ausgabenvollzug betraut werden, ist nicht zu beanstanden. Hingegen sollten nur gewählte Behördenvertreter zur Bewilligung von Ausgaben ermächtigt sein.

Die RPK beantragt, auf die Möglichkeit der Delegation von Ausgabenkompetenzen an Gemeindeangestellte zu verzichten und Art. 26 und Art. 34 GO wie folgt zu ändern:

Art. 26 Finanzbefugnisse (des Gemeinderats)

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 (neu):

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass an einzelne Ratsmitglieder übertragen werden können.

1. die Bewilligung gebundener Ausgaben
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.
3. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Abs. 3 (neu):

Mit dem Ausgabenvollzug können Gemeindeangestellte betraut werden.

Art. 34 Finanzbefugnisse (der Schulpflege)

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 (neu):

Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass an einzelne Kommissionsmitglieder übertragen werden können.

1. die Bewilligung gebundener Ausgaben
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Abs. 3 (neu):

Mit dem Ausgabenvollzug können Gemeindeangestellte betraut werden.

Die revidierte Gemeindeordnung sieht wie folgt aus:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Uitikon bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Uitikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die oder der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Abordnung aus dem Gemeinderat,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

² Die Mitglieder der Schulpflege, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, dürfen nicht gleichzeitig ein Amt des Gemeinderates besetzen.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung von neuen Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder eine eigenständige Kommission zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist (vgl. Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3),
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000 pro Fall,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 300'000 pro Fall,
10. die Einräumung von Baurechten bei Anlagen des Finanzvermögens mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden gemäss Art. 6 sowie unterstellte Kommissionen legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) Ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) Ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) Ihre Organstellungen in sowie wesentlichen Beteiligungen und/oder Mehrheitsbeteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde und der eigenständigen Kommissionen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde bzw. –kommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) das Vizepräsidium,
 - b) die Ressortchefs und deren Stellvertretung,
 - c) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde,
 - d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) Hauswartspersonal für Schulen, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. die Gebührenfestsetzung (inkl. Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind),
7. das Ordnungsbussenverfahren und die Ordnungsbussen,
8. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,
10. die Veranlagung der Grundsteuern inkl. Einspracheentscheide,
11. der Entscheid über Steuererlassgesuche,
12. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Anstellung des vollamtlichen und nebenamtlichen Personals, sofern dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. die Festsetzung der kommunalen Bau- und Niveaulinien,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 375'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 125'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000 pro Fall,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 300'000 pro Fall,
6. die Einräumung von Baurechten mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren,

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,

3. Eigenständige Kommissionen

3.1. Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt Aufgaben im Bereich Tagesstrukturen sowie weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten des Bereichs Bildung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) das Vizepräsidium,
 - b) die Ressortchefs und deren Stellvertretung,
 - c) die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts im Schulwesen, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
 - b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - c) die Lehrpersonen,
 - d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 - e) die Schulsozialarbeiterin bzw. den Schulsozialarbeiter,
 - f) Betreuungspersonen gemäss § 32a ff. VSV,
 - g) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,

4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen sowie die Organisation des schulergänzenden Betreuungsangebots,
5. über die Aufgabenübertragung an Schulgemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29,
6. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Planung, Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Verantwortung und Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung der Schulprogramme,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 75'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 37 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2. Sozialbehörde

Art. 38 Zusammensetzung

- ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 39 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung als Sozialbehörde übertragen sind. Zudem nimmt sie die Aufgaben in den Bereichen familienergänzende Kinderbetreuung (ausgenommen Aufgaben gemäss § 32a ff. VSV) und Jugendarbeit wahr.

Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 4'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 16'000 im Jahr.
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 6'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialrechts.

Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 43 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Baukommission,
- b) Betriebskommission Üdiker-Huus,
- c) Bibliothekskommission,
- d) Kommission Schulliegenschaften,
- e) Kultur- und Freizeitkommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 45 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 46 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 47 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 49 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 50 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 51 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 23. September 2018 und die der Schulgemeinde vom 23. September 2018 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 54 Übergangsregelung

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 bis 2026 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern.

² Der bzw. die für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählte Präsident bzw. Präsidentin der Schulpflege nimmt ab Inkraftsetzung dieser Gemeindeordnung Einsitz im Gemeinderat.

³ Die gewählten Mitglieder der Schulpflege der per Ende 2021 aufgelösten Schulgemeinde der Amtsdauer 2018 – 2022 beenden in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Amtsdauer als Schulpflege der politischen Gemeinde.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am XX. XXXXX 2021 genehmigt.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie solle der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 die Zustimmung zum folgenden Antrag empfehlen:

Die Schulgemeinde Uitikon wird aufgelöst und der totalrevidierten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon wird zugestimmt.

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat das Geschäft geprüft und beantragt der Versammlung die Zustimmung mit folgenden Änderungen:

Änderungsanträge der RPK

Auf das selbständige Antragsrecht eigenständiger Kommissionen soll verzichtet werden. Daher sind Art. 30 GO sowie Art. 42 GO wie folgt zu ändern:

Art. 30 GO

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

Art. 42 GO

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

Begründung: Das den eigenständigen Kommissionen zugestandene selbständige Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne verunmöglicht eine kohärente Finanzplanung.

Die Übergangsregelung des Gemeinderates soll bis und mit Amtsperiode 2018 bis 2022 verkürzt werden. Der Art. 54 Abs. 1 GO ist somit wie folgt zu ändern:

Art. 54 Abs. 1 GO

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern.

Begründung: Die mit 8 Gemeinderatsmitgliedern verbundenen Mehrausgaben für Entschädigungen der Gemeinderäte scheinen der RPK nicht gerechtfertigt. Eine Umstellung bereits auf nächste Legislaturperiode birgt den Vorteil, dass die Reorganisation der Verwaltung basierend auf einer konkreten Vorstellung zur Ressortverteilung begonnen werden kann. Es macht finanzpolitisch keinen Sinn, die Struktur der Einheitsgemeinde erst im Verlauf der nächsten Legislaturperiode festzulegen.

Auf die Delegation von Ausgabenkompetenzen an Gemeindeangestellte soll verzichtet werden. Daher sind Art. 26 und Art. 34 GO wie folgt zu ändern:

Art. 26 Abs. 2 und 3 (neu)

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass an einzelne Ratsmitglieder übertragen werden können:

1. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

³Mit dem Ausgabenvollzug können Gemeindeangestellte betraut werden.

Art. 34 Abs. 2 und 3 (neu)

²Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass an einzelne Kommissionsmitglieder übertragen werden können:

1. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

³Mit dem Ausgabenvollzug können Gemeindeangestellte betraut werden.

Begründung: Gemeindeangestellten fehlt die demokratische Legitimation zur Begründung von Ausgaben.

c) Erläuterungen

Der Gemeindepräsident, Herr Chris Linder, vertritt dieses Geschäft und gibt zum Antrag weitere Erläuterungen ab. Ergänzend nimmt auch Schulpräsident, Reto Schoch, zu diesem Geschäft Stellung.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Rechnungsprüfungskommission weist auf die gute Zusammenarbeit der beiden Behörden sowie die gestellten Anträge der RPK hin. Ansonsten hat die RPK keine weiteren Ausführungen anzubringen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Herr Josef Steppacher, Initiativkomitee, dankt dem Gemeinderat und der Schulpflege für die Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung. Die vom Initiativkomitee bemängelten Punkte entsprechen denen der RPK, insbesondere die Übergangsregelung des Gemeinderates ist nicht nachvollziehbar.

Herr Patrick Martin erklärt, dass der Gemeinderat hauptsächlich die finanzpolitische Verantwortung trägt und dies auch wahrnehmen soll. Finanzkompetenzen der Schulpflege für Ausgaben ausserhalb des Budgets verunmöglichen dies. Daher stellt er den Antrag, den Art. 34 Abs. 1 vollständig zu streichen und den ersten Satz von Abs. 2 wie folgt zu ändern:

Art. 34 Abs. 1 und 2

~~¹Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:~~

~~Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 75'000 im Jahr.~~

~~² Der Schulpflege stehen im Weiteren im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, ...~~

Der Finanzvorstand der Schulpflege, Herr Arthur Blaser, nimmt dazu Stellung und erklärt die Wichtigkeit einer effizienten Verwaltung und Bewirtschaftung.

Herr Eric Huber, SVP, ist der Ansicht, dass der Schulpräsident zwingend im Rahmen der Wahl des Gemeinderates und nicht der Schulpflege gewählt werden sollte. Dies fördert das Bewusstsein des Schulpräsidenten als Gemeinderat. Er stellt deshalb den Antrag, den Art. 6 Abs. 1. Ziff. 1 GO wie folgt zu ändern:

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 GO

¹An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,

Nach der Feststellung von Gemeindepräsident, Herr Chris Linder, dass keine weiteren Fragen oder Anträge gestellt werden, erklärt er, dass zunächst über die Anträge der RPK, anschliessend über die beiden Änderungsanträge von Herrn Patrick Martin und Herrn Eric Huber im Ausscheidungsverfahren und zuletzt über die gesamte Gemeindeordnung sowie Auflösung der Schulgemeinde abgestimmt wird. Bei der Schlussabstimmung handelt es sich nicht um eine Abnahme der Gemeindeordnung, sondern lediglich um eine Empfehlung an die Urnenabstimmung.

e) Abstimmung

Änderungsantrag RPK, Art. 30 GO

Antrag des Gemeinderates	Anzahl Ja-Stimmen	84
Änderungsantrag der RPK	Anzahl Ja-Stimmen	35

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates mehr Stimmen erhalten hat.

Änderungsantrag RPK, Art. 42 GO

Antrag des Gemeinderates	Anzahl Ja-Stimmen	102
Änderungsantrag der RPK	Anzahl Ja-Stimmen	17

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates mehr Stimmen erhalten hat.

Änderungsantrag RPK, Art. 54 GO

Antrag des Gemeinderates	Anzahl Ja-Stimmen	72
Änderungsantrag der RPK	Anzahl Ja-Stimmen	62

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates mehr Stimmen erhalten hat.

Änderungsantrag RPK, Art. 26 GO

Antrag des Gemeinderates	Anzahl Ja-Stimmen	106
Änderungsantrag der RPK	Anzahl Ja-Stimmen	22

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates mehr Stimmen erhalten hat.

Änderungsantrag RPK, Art. 34 GO

Antrag des Gemeinderates	Anzahl Ja-Stimmen	104
Änderungsantrag der RPK	Anzahl Ja-Stimmen	22

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates mehr Stimmen erhalten hat.

Änderungsantrag Patrick Martin, Art. 34 Abs. 1 und 2 GO

Antrag des Gemeinderates	Anzahl Ja-Stimmen	104
Änderungsantrag von Patrick Martin	Anzahl Ja-Stimmen	27

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates mehr Stimmen erhalten hat.

Änderungsantrag Eric Huber, Art. 6 Abs. 1 GO

Antrag des Gemeinderates	Anzahl Ja-Stimmen	124
Änderungsantrag von Eric Huber	Anzahl Ja-Stimmen	12

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates mehr Stimmen erhalten hat.

Es wird zur Schlussabstimmung über den Hauptantrag ohne Änderungen, d.h. gemäss Antrag des Gemeinderates, geschritten.

Schlussabstimmung

Ohne Gegenstimme empfiehlt die Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung der Auflösung der Schulgemeinde zuzustimmen und die totalrevidierte Gemeindeordnung zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung empfiehlt der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 sie solle beschliessen:

Die Schulgemeinde Uitikon wird aufgelöst und der totalrevidierten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon wird zugestimmt.

6. Kreditantrag über CHF 1.129 Mio. für die Verlängerung des Probebetriebs der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren (Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021)

a) Weisung

Kurzinformation zum Traktandum

An der Urnenabstimmung vom 25. September 2016 wurde vom Stimmvolk von Uitikon ein Kredit über CHF 2'356'000 für einen vierjährigen Probebetrieb zur Erweiterung der Ortsbuslinie 201 nach Schlieren sowie für die Einführung des Stundentaktes des Ortsbusses am Sonntag gesprochen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie stehen dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) für die Übernahme dieser Verlängerung in das Grundangebot keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Daher soll der Probebetrieb für zwei weitere Jahre durch die Gemeinde Uitikon und die Stadt Schlieren finanziert werden. Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Verlängerung des Probebetriebs der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 um zwei weitere Jahre einen Kredit von CHF 1'129'940 und empfiehlt der vorberatenden Gemeindeversammlung diesen Kredit zugunsten der Urnenabstimmung gutzuheissen. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt eine Ablehnung des Kreditantrags.

Ausgangslage

Im Juni 2012 wurde in der Gemeinde Uitikon eine Umfrage betreffend öffentlichem Verkehr durchgeführt. Als starkes Anliegen stellte sich die Realisierung von einem Sonntagsangebot heraus. Das Hauptbedürfnis war jedoch die Verlängerung der bestehenden Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren. An der Urnenabstimmung vom 25. September 2016 bewilligten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Uitikon sodann einen Nettokredit von 2'356'000 für die Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren sowie für die Einführung eines Stundentaktes des Ortsbusses am Sonntag. Der vierjährige Probebetrieb endet im Dezember 2021. Anlässlich der Beendigung des Probebetriebes hat der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) die Übernahme des Angebotes in das Grundangebot geprüft. Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen dem ZVV nur geringe Mittel zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung. Der ZVV setzt diese Mittel primär dort ein, wo Infrastrukturen in Betrieb genommen werden oder betriebliche Sachzwänge bestehen. Für die Übernahme der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren stehen aktuell keine Mittel zur Verfügung. Eine Übernahme kann durch den ZVV in zwei Jahren erneut geprüft werden.

Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren

Neben der Stadt Zürich stellt Schlieren den wichtigsten Zielort für die Fahrgäste aus Uitikon dar. Mit dem Bus ist Schlieren innerhalb von 8 Minuten erreichbar. Der Weg über

Zürich nimmt hingegen bis zu einer Stunde in Anspruch. Die Linie nach Schlieren ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern von Uitikon eine direkte Anbindung an die S-Bahn in Richtung Zürich und Baden/Aarau sowie an die Limmattalbahn und damit nach Dietikon, Spreitenbach, Urdorf und Altstetten. Interessant ist auch die Verbindung von Schlieren in das neue Quartier von Zürich-West. Auch der Flughafen ist über Schlieren wesentlich bequemer und mit geringerem Zeitaufwand erreichbar. Nicht zuletzt können auch die Üdiker Schülerinnen und Schüler von dem direkten Bus nach Schlieren profitieren: Die Kantonsschule in Urdorf ist via Schlieren innert kurzer Zeit erreichbar.

Zusätzliche Erweiterung der Ortsbuslinie 201 an Sonn- und Feiertagen im Stundentakt

Gleichzeitig mit der Einführung der Verlängerung nach Schlieren nahm der Ortsbus 201 den Betrieb auch an Sonn- und Feiertagen im Stundentakt auf. Damit konnte ein Anliegen der Bevölkerung, auch am Sonntag mit dem Ortsbus 201 die Anschlüsse in Schlieren sowie in der Waldegg nach Zürich zu erreichen, erfüllt werden.

Fahrgastzahlen Strecke Uitikon – Schlieren

Gemäss PostAuto AG benötigt es ein bis zwei Jahre Zeit, damit sich eine Strecke etablieren kann. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ging die Anzahl Fahrgäste im öffentlichen Verkehr allgemein stark zurück.

Uitikon befindet sich nach wie vor in einem grossen Wachstum. Die Nachfrage nach einem sinnvoll ausgebauten Verkehrsnetz mit einer direkten Verbindung in das Limmattal wird sich daher in Zukunft noch steigern. Die Westumfahrung konnte die erwartete Entspannung des Durchgangsverkehrs in Uitikon nicht erwirken. Auch der Spurabbau der Birmensdorferstrasse in Kombination mit den vielen Neubauten und dem dazugehörigen Einwohnerwachstum in Uitikon, aber auch in den benachbarten Gemeinden, haben zu Mehrverkehr geführt. Ein gut ausgebautes Netz des öffentlichen Verkehrs ist als Ergänzung zum Individualverkehr und zur Verbesserung der allgemeinen Ökobilanz dringend nötig.

Optimierung Linienführung in Schlieren

Aufgrund von Verspätungen von 15 Minuten und mehr, welche aufgrund von Überlastungen des Zentrumskreisels bzw. insbesondere aufgrund der Verbindung nach dem Zentrumskreisel ins Industriequartier und zurück in Schlieren entstehen und anschliessend nach Uitikon verschleppt werden, wurde eine Optimierung der Linienführung geprüft. Für die Behebung der Problematik soll die Linienführung in Schlieren verkürzt und die Industrie in Schlieren, sprich die Haltestellen «Bahnhof», «Bahnhof Nord» sowie «Schlieren, Rütistrasse», nicht mehr bedient werden. Die Perrons des Bahnhofs Schlieren sind über die Haltestelle «Zentrum / Bahnhof» innert der offiziellen Umsteigezeit von sechs Minuten erreichbar. Gemäss PostAuto Schweiz AG, Teilgebiet Zürich, werden ab Dezember 2021 neue, zusätzliche Buslinien die Industrie Schlieren bedienen, sodass die Industrie noch immer gut erreichbar sein wird.

Fahrplan für die erweiterte Ortsbuslinie 201

Die Betriebszeiten bleiben, im Falle der Verlängerung der Erweiterung der Ortsbuslinie 201, grundsätzlich unverändert.

Anzahl Fahrten pro Tag von Montag bis Freitag	31 Hin- und 31 Rückfahrten
Anzahl Fahrten am Samstag	26 Hin- und 26 Rückfahrten im Halbstundentakt (Uitikon Waldegg, SZU-Bahnhof von 07.50 bis 20.20 Uhr)

An Sonn- und Feiertagen fährt der Ortsbus 201 von 08.50 bis 20.00 Uhr im Stundentakt.

Der voraussichtliche detaillierte Fahrplan 2021 kann auf der Seite 94 eingesehen werden.

Finanzierung

Der Zürcher Verkehrsverbund ZVV, unterbreitet folgende Offerte für die Gesamtleistung der Verlängerung des Angebotes der Buslinie von Uitikon nach Schlieren, von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen im Stundentakt:

Jährliche Kosten für das Angebot	CHF	627'745
abzüglich 10 % von den zu erwartenden Einnahmen des ZVV	CHF	-62'775
Jährlicher Beitrag der Gemeinde Uitikon für das Angebot	CHF	564'970

Beitrag für zwei Jahre der Gemeinde Uitikon für das Angebot CHF 1'129'940

Die hier vorliegende Offerte gilt für die aktuell bestehende Linienführung inkl. Industrie Schlieren. Wie vorgängig erwähnt wird eine Verkürzung der Linienführung bis zum Zentrumskreisel in Schlieren angestrebt. Eine leichte Anpassung der Kosten ist somit noch möglich, wobei von gleichbleibenden oder eher leicht tieferen Kosten ausgegangen wird. Der vorerwähnte Betrag versteht sich inkl. pauschalisierter Vorsteuerkürzung und pauschalisierter Teuerung in der Höhe von einem Prozent. In der Vorfinanzierung der zweijährigen Testphase sind das Fahrzeug, die Lohn- und Treibstoffkosten, die Kapital- und Abschreibungskosten sowie die Abgeltungen der entgangenen Ticketeinnahmen enthalten. Das Angebot wird im Auftrag des Zürcher Verkehrsverbunds ZVV von PostAuto Schweiz AG, Teilgebiet Zürich, erbracht.

Finanzierung gemäss §20 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG)

Die Finanzierung der Verlängerung der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 sowie der Angebotserweiterung an Sonn- und Feiertagen erfolgt bei einer Bestellung als Zusatzangebot gemäss §20 PVG durch die Gemeinde Uitikon. Der ZVV stellt verschiedene Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Übernahme der Linie in das Verbundangebot geprüft werden kann. Dazu gehört in erster Linie das Erreichen eines Kostendeckungsgrads von 30 %. Eine Übernahme durch den ZVV ist auch bei Erfüllung der Kriterien nicht garantiert.

Unterstützung durch die Stadt Schlieren

Bis anhin hat sich die Stadt Schlieren an der Linie von Uitikon nach Schlieren mit CHF 35'000 pro Jahr beteiligt. Die Stadt Schlieren unterstützt die Verlängerung des Ortsbusses und wird sich weiterhin an den Kosten beteiligen. Über die Höhe der Beteiligung wird die Stadt Schlieren bis im Herbst 2021 entscheiden.

Weiterer Verlauf bei Annahme durch das Stimmvolk

Nach der Vorberatung und Bereinigung an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021 ist vorgesehen, den Kreditantrag der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 zu unterbreiten. Bei Zustimmung durch die Stimmbürgerschaft würde der Probetrieb der erweiterten Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren um zwei Jahre verlängert werden. Anschliessend wird der ZVV erneut über die Übernahme in das Verbundangebot entscheiden. Sofern die Erweiterung per Fahrplanwechsel 2024 nicht in das Verbundangebot aufgenommen wird, besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Uitikon die Leistung weiterhin im Rahmen von §20 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) beim ZVV bestellt und selber finanziert. Die genauen Konditionen einer Verlängerung des Angebotes müssten dann im Jahr 2023 nochmals geprüft werden.

Weiterer Verlauf bei Ablehnung durch das Stimmvolk

Wird der Antrag für die Verlängerung der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 um zwei Jahre durch das Stimmvolk an der Urne am 26. September 2021 abgelehnt, wird die Linienverlängerung des Ortsbusses 201 nach Schlieren von Montag bis Samstag per Fahrplanwechsel im Dezember 2021 eingestellt. Der Ortsbus würde also wieder wie vor der Einführung der Verlängerung nach der Haltestelle Wängi wenden. Ansonsten würde es an der Linienführung keine Änderungen geben. Auch der Abschnitt in Ringlikon würde die aktuelle Linienführung beibehalten. Die Fahrten des Ortsbusses an Sonn- und Feiertagen würden per Fahrplanwechsel im Dezember 2021 ebenfalls eingestellt werden.

Empfehlung des Gemeinderates

Die Erweiterung der Ortsbuslinie 201 nach Schlieren sowie das Angebot an Sonn- und Feiertagen stellen ein grosses Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner von Uitikon dar. Wichtige Quartiere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie z.B. das Gewerbe- und Industriegebiet in Schlieren oder Zürich-West sind mit der Erweiterung bestens erreichbar. Auch unsere Schülerinnen und Schüler erreichen die Kantonsschule Limmattal über Schlieren innert kurzer Zeit. Mit dem Probetrieb konnte das Bedürfnis der Bevölkerung abgedeckt werden. Fällt die Erweiterung der Ortsbuslinie 201 per Ende Dezember 2021 weg, verliert die Gemeinde Uitikon neben ihrer direkten Verbindung in das Limmattal auch eine wichtige Entlastung zum ansteigenden Verkehrsaufkommen Richtung Zürich. Daher empfiehlt der Gemeinderat, den Antrag für den Kredit für die Verlängerung der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren sowie für den Betrieb an den Sonn- und Feiertagen zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat den Antrag des Gemeinderates für einen Kredit von CHF 1'129'940 geprüft und empfiehlt dessen Ablehnung mit folgender Begründung:

1. Die Nettokosten zu Lasten der laufenden Rechnung betragen pro Jahr CHF 564'970 bzw. ca. CHF 1'550 pro Betriebstag. Diese Kosten entsprechen ca. 1,57 Steuerprozenten, gerechnet auf ein Steuerfussprozent von CHF 360'000 (Budgetwert 2020).
2. Gemäss Jahresrechnung 2020 betragen die Beiträge an den ZVV rund CHF 480'000, die Zusatzkosten für die Verlängerung nach Schlieren werden mit rund CHF 555'000 ausgewiesen. Davon konnte 2020 der Kostenbeitrag von Schlieren im Umfang von CHF 35'000 in Abzug gebracht werden. Ob Schlieren sich in den kommenden zwei Jahren weiterhin an den Betriebskosten beteiligen wird, ist ungewiss. Die Kosten für die Ortsbuserweiterung stehen zu den Kosten für die ÖV-Gesamterschliessung der Gemeinde in einem krassen Missverhältnis.
3. In der aktuellen Finanzplanung für den Zeitraum 2020 bis 2024 werden die Zusatzkosten für die Busverbindung nach Schlieren nicht berücksichtigt; die Finanzierung ist mit dem gegenwärtigen Steuerfuss nicht gesichert. Es ist ausserdem fraglich, ob es Kernaufgabe der Gemeinde Uitikon ist, eine Anbindung nach Schlieren sicherzustellen, wenn der ZVV die Bereitstellung der Linie aufgrund der tiefen Auslastung verneint.
4. Voraussetzung für eine mögliche Übernahme der Kosten der Linienverlängerung ab 2024 durch den ZVV ist der Nachweis eines Kostendeckungsgrades von mindestens 30 %. Seit Einführung des Probebetriebs wurde ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von ca. 18 % erreicht.
5. Die Umfrageergebnisse, die der Einführung des Probebetriebs 2017 zugrunde lagen, liessen sich aufgrund der durch den ZVV erhobenen Fahrgastzahlen nicht erhärten. Damals sagten 150 Einwohner aus, sie würden das neue Angebot mehrmals pro Woche nutzen; 278 Personen wollten gelegentlich mitfahren. Hochgerechnet auf die aktuelle Gesamtbevölkerung würde das Minimum $638/4661 * 150 * 2 = 2190$ Fahrten pro Woche oder 313 Fahrten pro Tag ergeben, was etwa 2.5 höher als die effektive Auslastung ist. Es ist somit unbestritten, dass aufgrund der Bevölkerungsumfrage von 2012 der Bedarf an einer Verbindung nach Schlieren substantiell überschätzt wurde.
6. Das weitere Bevölkerungswachstum der Gemeinde wird hauptsächlich im Leuengebiet stattfinden, welches an mehrere Buslinien Richtung Zürich angebunden ist, so dass die RPK eine massgeblich steigende Nachfrage für das fragliche Angebot nach Schlieren und damit einhergehend die Verbesserung des Kostendeckungsgrads bezweifelt. Entsprechend ist eine Übernahme ins Verbundangebot des ZVV nach Ablauf des verlängerten Probebetriebs unrealistisch.
7. Nach Ansicht der RPK wird sich die geplante Anpassung der Linienführung für die Erreichbarkeit des Bahnhofs Schlieren zwar der Fahrplangenaugkeit zugutekom-

men, die Attraktivität für die Fahrgäste aber insgesamt schmälern. Ein sechsminütiger Fussmarsch zwischen der Haltestelle Zentrum/Bahnhof und dem Bahnhof dürfte die Fahrgastzahlen reduzieren, was sich hinsichtlich Kostendeckungsbeitrag negativ auswirkt.

8. Zudem erachtet die RPK die Chancen, dass die im Rahmen der Stellungnahme zum Verbundfahrplanprojekt 2022/23 geäusserte Forderung des Gemeinderats nach Elektrobussen für die Linie 201 wesentlich grösser sind, wenn der Ortsbus ohne die Steigung im Schlieremerwald verkehren kann.
9. Auch ohne Anschluss der Linie 201 an Schlieren wird das ÖV-Angebot dauerhaft verbessert, indem Ringlikon weiterhin in beide Richtungen bedient wird.

Der Einsatz von 1.57 Steuerprozenten in den kommenden zwei Jahren ist vor dem Hintergrund, dass das Gemeindegebiet auch ohne die Erweiterung nach Schlieren bestens mit ÖV erschlossen ist, unverhältnismässig. Das Kosten-/Nutzen-Verhältnis spricht gegen die Weiterführung des Probetriebs, zumal angesichts der Auslastung zu erwarten ist, dass die Kosten für die Erweiterung der Linie 201 auch nach den beiden zusätzlichen Probetriebsjahren zulasten der Gemeinderechnung fortbestehen werden.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie solle der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 die Zustimmung zum folgenden Antrag empfehlen:

Für eine zweijährige Verlängerung des Probetriebes zur Erweiterung der Ortsbuslinie 201 nach Schlieren wird ein Kredit von CHF 1'129'940 genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission Utikon hat das Geschäft geprüft und beantragt der Versammlung die Ablehnung.

c) Erläuterungen

Der Sicherheitsvorstand, Herr Patrik Wolf, vertritt dieses Geschäft und gibt zum Antrag weitere Erläuterungen ab.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Rechnungsprüfungskommission weist auf ihren Abschied und insbesondere auf das Kosten-/Nutzen-Verhältnis hin. Ansonsten hat die RPK keine weiteren Ausführungen anzubringen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Der Sicherheitsvorstand, Herr Patrik Wolf und der Gemeindepräsident, Chris Linder, nehmen zu Fragen betr. Nutzerzahlen, Ökologie, Auslastung sowie zur Pünktlichkeit und Verbindungen innerhalb des Dorfes Stellung.

Nach der Feststellung von Gemeindepräsident, Herr Chris Linder, dass keine weiteren Fragen oder Anträge gestellt werden, wird zur Abstimmung geschritten.

e) Abstimmung

Mit grossem Mehr empfiehlt die Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung den Kreditantrag für die Verlängerung des Probetriebs der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 nach Schlieren zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung empfiehlt der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 sie solle beschliessen:

Für eine zweijährige Verlängerung des Probebetriebes zur Erweiterung der Ortsbuslinie 201 nach Schlieren wird ein Kredit von CHF 1'129'940 genehmigt.

7. Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Dem Gemeinderat wurde **keine Anfrage** im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht.

8. Mitteilungen

Aus dem Kreise des Gemeinderates ergeben sich keine Mitteilungen.

9. Schluss der Versammlung

Der Gemeindepräsident weist auf die verschiedenen Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Gemeindegesetzes hin. Die Bestimmungen werden via Beamer eingeblendet.

Er fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Geschäftsführung, gegen die Durchführung der Abstimmungen erhoben werden.

Es wird festgestellt, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird ab 5. Juli 2021 im Gemeindehaus, Zürcherstrasse 59, am Schalter mind. 30 Tage während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht aufliegen.

Mit dem Aussprechen des Dankes für das Interesse und die aktive Mitwirkung schliesst er die heutige Gemeindeversammlung.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Chris Linder

Der Gemeindeschreiber:



Sinisa Kostic